



Neuaufstellung des RREP – Auswertung der Vorabeteiligung und Erläuterungen zu den Inhalten des ersten Entwurfes

Inhalt

Diese Vorlage enthält Erläuterungen zum Entwurf des neuen Regionalen Raumentwicklungsprogrammes (RREP) sowie eine Zusammenfassung der zum vorläufigen RREP-Konzept vom November 2022 eingegangenen Hinweise.

Hinweise zum Stand der Bearbeitung des RREP-Entwurfes.....	2
Neue Verfahrensvorschriften für die Aufstellung der Raumentwicklungsprogramme.....	3
Eigene Maßgaben zur Form des Programmentwurfes	6
Ergebnisse der Vorabeteiligung zum RREP-Konzept.....	8
Wesentliche Inhalte der Stellungnahmen zum RREP-Konzept	10
Erwägungen zu einzelnen Inhalten des RREP-Entwurfes.....	33
Zentrale Orte: Grundzentrum Dummerstorf	33
Raumkategorien: Ländliche Gestaltungsräume.....	33
Festlegung von Siedlungsschwerpunkten im Stadt-Umland-Raum.....	34
Umsetzung des „30-Hektar-Ziels“ zur Begrenzung des Flächenverbrauches	35
Dichtevorgaben für neue Wohngebiete.....	37
Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Hafenentwicklung.....	37
Tourismusräume	39
Tourismus: Begrenzung des Wachstums	39
Landwirtschaft.....	40
Freiraumentwicklung	41
Grundwasserschutz	42
Rohstoffvorsorge	43
Erwägungen zum weiteren Ausbau der Windenergienutzung	45
Änderung des gesetzlichen Rahmens und Vorgaben des Landes	45
Umsetzung der Planungsvorgaben in der Region Rostock	49
Vorauswahl möglicher Vorranggebiete	57
Einzelne Gebietsvorschläge mit besonderen räumlichen Bedingungen.....	63
Darstellung der vorgeschlagenen Vorranggebiete	65

Hinweise zum Stand der Bearbeitung des RREP-Entwurfes

Aufgrund personeller Veränderungen in der Geschäftsstelle konnten im Jahr 2023 die Vorarbeiten zum neuen RREP-Entwurf nicht kontinuierlich und mit angemessenem Zeitaufwand fortgeführt werden. Zugleich sind bei der Mehrzahl der an externe Auftragnehmer vergebenen Fachgutachten Verzögerungen in der Bearbeitung aufgetreten. Der RREP-Entwurf auf dem bis jetzt erreichten Bearbeitungsstand weist somit noch Lücken auf. Gleichwohl sind, insbesondere mit dem Seehafengutachten, dem Energiekonzept sowie der Bevölkerungs- und Wohnungsbedarfsprognose, wesentliche gutachterliche Vorarbeiten abgeschlossen. In den Verbandsgremien wurden zu den meisten Fachkapiteln Vorschläge zur Umsetzung der allgemeinen Grundsätze der Regionalentwicklung in räumlich konkrete Festlegungen erörtert. **Der Planungsverband hat deshalb entschieden, auf dem jetzt erreichten Entwurfsstand eine erste Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen durchzuführen.**

Da es sich um einen ersten Entwurf handelt, der noch in jeder Hinsicht verbessert, verändert und ergänzt werden kann, muss es nicht vorrangig um eine vollständige und abschließende Ausarbeitung sämtlicher Programminhalte gehen. Vielmehr soll jetzt zügig die öffentliche Diskussion über die wichtigsten Regelungsvorschläge – zur Hafenerweiterung, zur Gewerbeflächenentwicklung, zum Ausbau der Windenergienutzung sowie zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung – angestoßen werden, um Hinweise zur Überarbeitung des Entwurfes zu sammeln. Noch fehlende Inhalte können im Zuge dieser Überarbeitung ergänzt werden.

Neue Verfahrensvorschriften für die Aufstellung der Raumentwicklungsprogramme

Rechtsgrundlage der regionalen Raumentwicklungsprogramme ist das Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz des Bundes. **Das Raumordnungsgesetz wurde im Jahr 2023 novelliert und schreibt nun die weitgehend elektronische Durchführung des Beteiligungsverfahrens ausdrücklich vor.** Bislang geltende Verfahrensvorschriften auf Landesebene sollen mit der nun anstehenden Novellierung des Landesplanungsgesetzes aufgehoben werden, sodass dann nur noch die Vorschriften des Bundesgesetzes gelten. Damit werden unnötige Dopplungen und Zweideutigkeiten beseitigt, die bisher durch die teils wiederholende, teils einander ergänzende Parallelgesetzgebung von Bund und Land entstanden waren.

Das Verfahren zur Neuaufstellung des RREP wurde vor der Novellierung des Raumordnungsgesetzes begonnen und könnte somit auf früherer Rechtsgrundlage fortgeführt werden. Da jedoch die elektronische Auslegung der Verfahrensunterlagen nach neuem Recht eine erhebliche Verfahrenserleichterung mit sich bringt, sollte vorzugsweise diese Möglichkeit genutzt werden. Das neue Raumordnungsgesetz lässt den Planungsträgern die Wahl: *Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen nach § 13 sowie Raumordnungsverfahren, die nach § 15 in der bis zum 27. September 2023 geltenden Fassung förmlich eingeleitet wurden, werden nach den bis zum 27. September 2023 geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Ländern abgeschlossen. Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.*

Eine gewisse Unklarheit besteht allerdings bezüglich der Abfolge der einzelnen gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte, die auf Bundes- und Landesebene nicht ganz einheitlich geregelt ist:

Landesplanungsgesetz 1998

- 1. Stufe:** Frühzeitige Veröffentlichung eines ersten Entwurfes und förmliche Beteiligung noch ohne Umweltbericht; zugleich Abstimmung mit den Umweltbehörden über die Inhalte der Umweltprüfung.
- 2. Stufe:** Veröffentlichung des überarbeiteten Entwurfes mit Umweltbericht und nochmalige förmliche Beteiligung.

Raumordnungsgesetz 2023

- 1. Stufe:** Unterrichtung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen über die beabsichtigte Planaufstellung; Abfrage relevanter Planungsgrundlagen bei den öffentlichen Stellen und zugleich Abstimmung mit den Umweltbehörden über die Inhalte der Umweltprüfung.
- 2. Stufe:** Veröffentlichung des Planentwurfes und förmliche Beteiligung *mit* Umweltbericht.
- 3. Stufe:** Nur wenn der Entwurf im Ergebnis der Beteiligung geändert wird: nochmalige ergänzende Beteiligung ausschließlich zu den beabsichtigten Änderungen.

Mit dem begonnenen Verfahren zur Neuaufstellung des RREP der Region Rostock hat der Planungsverband Elemente aus beiden Regelungen aufgegriffen:

- | Die im Dezember 2022 eingeleitete Vorabbeteiligung der wichtigsten Fachbehörden entspricht der Vorgabe des Bundes. Das dieser Vorabbeteiligung zugrunde gelegte RREP-Konzept wurde auch im Internet veröffentlicht, und jede interessierte Person hätte dazu Stellung nehmen können – allerdings erfolgte keine breite öffentliche Bekanntmachung.
- | Der jetzt im Dezember 2023 vorliegende erste Entwurf wurde noch ohne Anspruch auf Vollständigkeit und ohne Umweltbericht erstellt. Dies entspricht der Logik der bisherigen Landesvorgabe, die immer ein zweistufiges Beteiligungsverfahren vorsah, in dem der Umweltbericht erst im Ergebnis der ersten Beteiligung erarbeitet wird. Es entspricht jedoch nicht der Logik des Bundesgesetzes, wonach zum richtigen Planentwurf immer auch schon ein Umweltbericht gehört, welcher die umweltbezogenen Erwägungen des Planungsträgers für die Öffentlichkeit nachvollziehbar macht.

Nach dem Wortlaut des Bundesgesetzes wäre also der aktuell vorliegende erste Entwurf des RREP der Region Rostock noch kein vollständiger Entwurf. Aus Sicht des Planungsverbandes ist dies jedoch unschädlich, weil ohnehin für das Jahr 2025 eine nochmalige umfassende Beteiligung zu einem überarbeiteten Entwurf *mit Umweltbericht* vorgesehen ist. Damit würde allen gesetzlichen Anforderungen Genüge getan.

Im nächsten Jahr sollte darauf geachtet werden, dass der zweite Entwurf möglichst so gründlich ausgearbeitet wird, dass er im Ergebnis der erneuten Beteiligung nicht nochmals geändert werden muss. Im Unterschied zu den alten Verfahrensvorschriften des Landes zieht nach Bundesrecht jede Entwurfsänderung eine erneute Beteiligung nach sich, wenn sie neue Betroffenheit auslöst. Diese erneute Beteiligung kann dann zwar

auf die örtlich Betroffenen beschränkt werden, würde aber in jedem Fall einen Zeitverzug mit sich bringen.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des RREP durch den Regionalen Planungsverband bleibt in jedem Fall weiterhin das Landesplanungsgesetz, in dem die Inhalte der Planung und die Zuständigkeiten innerhalb des Landes ergänzend zum Raumordnungsgesetz geregelt sind – und auch zukünftig geregelt sein werden. Bezüglich der konkreten Verfahrensvorschriften zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen öffentlichen Stellen würde jedoch zukünftig unmittelbar das Bundesgesetz gelten.

In der Begründung des RREP und in den öffentlichen Bekanntmachungen wird somit auf das Landesplanungsgesetz, insbesondere die §§ 4, 8, und 9, als Rechtsgrundlage Bezug genommen. Bezüglich der Durchführung der Beteiligungsverfahren wird dagegen ausdrücklich § 9 des Raumordnungsgesetzes in der neuen Fassung vom September 2023 als maßgebende Rechtsgrundlage benannt. Das Verfahren ist somit nach altem Recht begonnen worden und wird nach neuem Recht fortgeführt. Die jetzt durchzuführende Beteiligung zum ersten Entwurf des RREP wird – zusammen mit der bereits durchgeführten Vorabbeteiligung – formal der Verfahrensstufe der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 (1) Raumordnungsgesetz zugeordnet. Die für das Jahr 2025 geplante Beteiligung zum überarbeiteten Entwurf wird der Stufe der förmlichen Beteiligung gemäß § 9 (2) Raumordnungsgesetz zugeordnet.

Eigene Maßgaben zur Form des Programmentwurfes

Umfang der textlichen Festlegungen

Gemäß dem von der Verbandsversammlung am 30.11.2022 beschlossenen Konzept zur Neuaufstellung des RREP **soll der Umfang des Programmtextes deutlich reduziert werden**. Das RREP soll sich auf Festlegungen konzentrieren, die im engeren Sinne mit räumlicher Planung zu tun haben und von der Landesplanungsbehörde in den Planungs- und Zulassungsverfahren für raumbedeutsame Vorhaben verbindlich durchgesetzt werden können. Soweit allgemeine, unverbindliche Grundsätze formuliert werden, um planerische Leitvorstellungen deutlich zu machen, sollen diese möglichst mit verbindlichen Zielen untersetzt werden.

Übernahme von Festlegungen aus dem LEP

Im geltenden RREP wurden die Vorgaben des LEP jedem Fachkapitel als Auflistung in Stichworten vorangestellt. Da das LEP jetzt ebenfalls neu aufgestellt wird aber noch kein Entwurf vorliegt, gibt es keine aktuelle und umfassende Vorgabe des Landes für den RREP-Entwurf. Daraus ergibt sich folgendes Vorgehen:

- | Wesentliche Festlegungen des LEP 2016, von deren Fortgeltung auszugehen ist, werden in den RREP-Entwurf übernommen.
- | Die Übernahme erfolgt nicht als tabellarische Auflistung von Stichworten, sondern sinngemäß im Volltext der Festlegungen. Die jeweiligen Begründungen enthalten einen Verweis auf das LEP.
- | Über die endgültige Form der Wiedergabe der LEP-Vorgaben (tabellarisch oder Volltext) wird bei der Überarbeitung des Entwurfes im Jahr 2024 entschieden.

Allgemeine Regeln zur Formulierung der Programmsätze

- | **Den Fachkapiteln des RREP können allgemeine Grundsatzfestlegung vorangestellt werden**, die für sich genommen noch nichts regeln, aber deutlich machen, worauf der Plangeber hinauswill. Solche Grundsatzfestlegungen dürfen sich aber nicht in einer blo-

ßen Wiederholung von Grundsätzen aus dem Raumordnungsgesetz, dem Landesplanungsgesetz, dem Landesraumentwicklungsprogramm oder aus Fachgesetzen erschöpfen, sondern müssen inhaltlich konkreter und auf die Verhältnisse der Region Rostock bezogen sein.

- | Allgemeine Grundsätze sollen in einem Kapitel niemals für sich allein stehen bleiben, sondern müssen immer durch **konkrete Handlungsanweisungen und Abwägungsvorgaben an konkrete Adressaten** untersetzt werden.
- | Die Programmsätze werden **möglichst kurz und leicht verständlich** formuliert. Begriffsbestimmungen, Bezüge auf Fach- und Rechtsgrundlagen sowie Maßgaben zur Umsetzung kommen in den Begründungsteil.
- | In den Begründungen werden die Absichten des Plangebers so umfassend beschrieben, dass die Festlegungen vom Adressaten ohne wesentliche Missverständnisse und Unsicherheiten ausgelegt und angewandt werden können. **Die Festlegungen mit ihren Begründungen müssen aus sich heraus verständlich sein.** Festlegungen, die nur durch Hinzuziehung weiterer Dokumente und Daten aus externer Quelle auslegbar sind, sollen vermieden werden. Fußnoten im Programmtext sind zu vermeiden.
- | Wenn textliche Festlegungen sich auf bestimmte Raumkategorien, Standorte oder Trassen beziehen, sollen sich diese **Raumbezüge möglichst immer in der Grundkarte** als zeichnerische Festlegungen wiederfinden. Umgekehrt müssen zu jeder zeichnerischen Festlegung auch Festlegungen im Textteil getroffen werden.

Visualisierung der zeichnerischen Festlegungen

Das im Jahr 2023 neu gefasste Raumordnungsgesetz sieht erstmals **die elektronische Veröffentlichung der Planentwürfe** als Regelform der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vor. Das bedeutet, dass die Grundkarte des Raumentwicklungsprogrammes von den Beteiligten nicht mehr als Ausdruck im Großformat, sondern nur noch ausschnittsweise am Bildschirm betrachtet werden kann. Um den Beteiligten dennoch zu allen Festlegungen einen räumlichen Gesamtüberblick zu ermöglichen, **wird den kleinmaßstäblichen thematischen Karten im neuen RREP eine nochmals höhere Bedeutung zukommen.** Alle Inhalte der Grundkarte, soweit es sich nicht um rein nachrichtliche Darstellungen handelt, sollen deshalb in thematischen Beikarten so aufbereitet werden, dass die ganze Region im Bildschirmformat (entsprechend Papierformat DIN A3) betrachtet werden kann.

Ergebnisse der Vorabbeteiligung zum RREP-Konzept

Rücklauf an Stellungnahmen

Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung wurde vom 14.12.2022 bis zum 30.01.2023 eine Vorabbeteiligung ausgewählter Stellen zum vorläufigen Konzept der RREP-Neuaufstellung durchgeführt. Einschließlich der Amtsverwaltungen und amtsfreien Gemeinden wurden 37 Stellen angeschrieben. Der Geschäftsstelle liegen 16 Stellungnahmen vor. Von einer Behörde wurde Nichtbetroffenheit bekundet. Die Rücklaufquote liegt damit in der erwarteten Größenordnung. Von den Verbandsmitgliedern haben nur Stadt und Landkreis Rostock Stellungnahmen abgegeben. Aus den Gemeinden und Amtsverwaltungen liegen einzelne Stellungnahmen vor. Von den beiden angeschriebenen Ministerien hat nur das Wirtschaftsministerium eine umfassende Stellungnahme abgegeben; vom Landwirtschaftsministerium liegt eine formlose Teilstellungnahme aus dem Referat Wasser und Boden vor. Von den Landesbehörden haben sich das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg sowie das Amt für Raumordnung und Landesplanung Meckl. Seenplatte geäußert.

Da sich die wichtigsten Fachbehörden der Hansestadt, des Landkreises und des Landes sehr eingehend mit dem RREP-Konzept auseinandergesetzt und zahlreiche Hinweise gegeben haben, **wurde der Zweck der Vorabbeteiligung erreicht**. Die wesentlichen Inhalte der Stellungnahmen sind im folgenden Abschnitt wiedergegeben.

Grundsätzliche inhaltliche Einwände zum Planungskonzept

Die zum RREP-Konzept vom November 2022 eingegangenen Stellungnahmen lassen **zwei wesentliche Konfliktthemen** erkennen:

1. Im Konzept zur Neuaufstellung des RREP hatte der Planungsverband vorgesehen, dass die **Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die zentralen Orte und der sparsame Umgang mit Fläche** bei der Baulandentwicklung als wesentliche Ziele der Raumentwicklung im neuen RREP beibehalten und tendenziell gestärkt werden sollten. Von einzelnen Beteiligten wird ausdrücklich bemängelt, dass die vorgeschlagenen Regelungen nicht konsequent genug seien und dem Ziel einer langfristig nachhaltigen Raumentwicklung nicht

gerecht würden. Insbesondere von kleineren Gemeinden werden die vorgeschlagenen Regelungen dagegen vehement abgelehnt, weil das Zentrale-Orte-Konzept überholt sei und eine unbeschränkte Baulandentwicklung in allen Gemeinden der Region insgesamt nütze.

2. Im Konzept zur Neuaufstellung des RREP hatte der Planungsverband vorgesehen, die **verschiedenen fachlichen Belange des Freiraumschutzes in einer Kategorie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zusammenzuführen**. Dies wird insbesondere von den Umweltbehörden kritisiert, die jeweils ihre speziellen fachlichen Belange in fachspezifischen Festlegungen des RREP abgebildet sehen möchten und insbesondere auf Zielkonflikte zwischen der landwirtschaftlichen Nutzung des Freiraumes und Ansprüchen des Umweltschutzes verweisen.

Bezüglich der Steuerung der Siedlungsentwicklung geht der Planungsverband weiterhin davon aus, dass diese nicht nur aus Umweltschutzgründen geboten ist, sondern **auch dem regionalen wirtschaftlichen Eigeninteresse entspricht**, insofern es um den Erhalt des Freiraumes als Produktionsbasis für die Landwirtschaft und Attraktionsfaktor für den Tourismus geht sowie um die Erhaltung kompakter Siedlungsstrukturen, die mit vertretbarem Energieaufwand erschlossen und versorgt werden können.

Der Hinweis verschiedener Fachbehörden auf den Zielkonflikt zwischen der Nutzung des Freiraumes als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage einerseits und den Belangen des Natur- und Ressourcenschutzes andererseits, die überwiegend nicht miteinander harmonieren, sondern in direkter Konkurrenz zueinander stehen, ist berechtigt. Die daraus abgeleitete Forderung nach fachlich differenzierten Festlegungen geht jedoch über die Tatsache hinweg, **dass die Raumordnung über keinerlei Instrumente verfügt, um auf die landwirtschaftliche Nutzung des Freiraumes Einfluss zu nehmen** und Konflikte der Landwirtschaft mit konkurrierenden Schutzansprüchen zum Ausgleich zu bringen. Dieser Ausgleich erfolgt ausschließlich über fachgesetzliche Regelungen und darauf aufbauende Verwaltungsvorschriften. Was die Raumordnung dagegen tatsächlich steuert, ist die Inanspruchnahme des Freiraumes für bauliche Nutzungen. Um dennoch die unterschiedliche räumliche Ausprägung der Ansprüche von Landwirtschaft und sonstigen Schutzansprüchen erkennbar zu machen, sollen für den RREP-Entwurf weiterhin gesonderte Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft vorgesehen werden. Den Einwänden wird damit Rechnung getragen (vgl. Vorschläge zu den betreffenden Vorbehaltsgebieten weiter unten).

Wesentliche Inhalte der Stellungnahmen zum RREP-Konzept

Die Ämter Rostocker Heide und Warnow West haben gleichlautende Hinweise gegeben. Diese sind im Folgenden dem Amt Rostocker Heide zugeordnet.

Hinweise zum Verfahren der RREP-Aufstellung

Das **Wirtschaftsministerium** weist darauf hin, dass ergänzend zu den beteiligten Stellen auch das Innenministerium als oberste Baubehörde (mit Zuständigkeit für die Bauleitplanung) einbezogen werden sollte.

Der **Landkreis Rostock** hält eine Verfahrensdauer bis 2026 für zu lang. Soweit es mit der parallelen LEP-Aufstellung vereinbart werden könne, sollte versucht werden, das Verfahren früher abzuschließen. Der Landkreis regt außerdem an, dass zu wichtigen Themen wie Siedlungsentwicklung, Gewerbeflächen, Tourismus, Energie und Verkehr Diskussionsforen mit Fachleuten veranstaltet werden könnten, um zusätzliche Hinweise einzuholen.

Leitlinien der Regionalentwicklung

Zu den vorgeschlagenen Leitlinien wurde zum Teil ausdrückliche Zustimmung bekundet. Änderungsvorschläge beschränken sich im Wesentlichen auf redaktionelle Hinweise.

Themenübergreifende Hinweise

Das **Wirtschaftsministerium** nimmt Bezug auf die Absicht des Planungsverbandes, den Umfang der textlichen Ausführungen im RREP beträchtlich zu verringern. Dies entspreche grundsätzlich der bundesweit geführten Diskussion um eine Verschlinkung der Raumordnungspläne, dürfe jedoch nicht zulasten der Qualität der Festlegungen und ihrer Begründungen gehen. Die innere Kohärenz und Lesbarkeit des Programmes müsse gewährleistet bleiben. Das Ministerium weist zudem auf den besonderen Abstimmungsbedarf hin, der sich aus der zeitlich parallel geplanten Neuaufstellung des Landesraumentwicklungsprogrammes ergibt.

Die **Stadt Rostock** bemängelt, dass die querschnittsbezogenen Themen Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Konzeptpapier nahezu vollständig fehlten. Als öffentlicher Planungsträ-

ger habe der Planungsverband das Klimaschutzgesetz und die darin festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Neben CO₂-Minderungszielen für einzelne Sektoren sei insbesondere der Schutz von natürlichen Lebensräumen wie Mooren als natürliche Kohlenstoffspeicher von Bedeutung. Die Stadt schlägt vor, dass die Treibhausgaspotenziale der Flächennutzungen und der Böden in einer Beikarte des RREP dargestellt werden. Diese könne als Grundlage einer regionalen Bilanzierung dienen. Ziel müsse eine ausgeglichene Treibhausgasbilanz der Flächennutzungen sein, und an diesem Ziel müsste sich die Abwägung bei geplanten Änderungen der Flächennutzung ausrichten.

Stadt-Umland-Raum und ländlicher Raum

Das **Wirtschaftsministerium** sieht die vom Planungsverband vorgesehene Festlegung von Siedlungsschwerpunkten im Stadt-Umland Raum Rostock als grundsätzlich geeignetes Instrument an, um der hier gegebenen besonderen Entwicklungsdynamik gerecht zu werden. Die Konzentration der Flächenentwicklung auf Orte mit guter Infrastruktur gewährleiste deren Auslastung und sei damit im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Im Rahmen der Neuaufstellung des Landesraumentwicklungsprogrammes würden die gemachten Erfahrungen mit der Planung in Stadt-Umland-Räumen ausgewertet. Die bisher geltenden Festlegungen, die bei freiwilliger Kooperation der Gemeinden sehr viel Freiheit bieten, bei fehlendem Kooperationswillen jedoch zu einer Entwicklungsblockade führen können, sollen kritisch überprüft werden. Bezüglich der ländlichen Gestaltungsräume betont das Ministerium, dass man diese Raumkategorie im neuen Landesraumentwicklungsprogramm beibehalten möchte. Die kritische Einschätzung des Planungsverbandes, wonach sich innovative und unkonventionelle Ansätze der Regionalentwicklung in diesen Räumen bisher nicht gezeigt hätten, werde von der interministeriellen Arbeitsgruppe, die zur Einführung dieser Raumkategorie gebildet wurde, nicht geteilt. Das Ministerium verweist dazu unter anderem auf die Förderung digitaler Anwendungen für Mobilität, Nahversorgung und Bürgerinformation im Nahbereich Krakow am See. Aktuelle Daten der Bevölkerungsentwicklung zeigten, dass in der Region Rostock für die Nahbereiche Gnoien und Krakow am See weiterhin schwierige Bedingungen bestehen. Zusätzlich könnten die Nahbereiche Bützow und Teterow nach den geltenden Kriterien für eine Einbeziehung in die ländlichen Gestaltungsräume in Betracht kommen.

Der **Landkreis Rostock** bemängelt, dass die Förderung der ländlichen Gestaltungsräume bislang zu sehr auf befristete Förderprogramme ausgerichtet sei. Diese seien kaum geeignet, dauerhafte Strukturen zu schaffen und abzusichern.

Das **Amt Rostocker Heide** fordert, dass die Zielvorgaben des Landesraumentwicklungsprogrammes die Eigenart der verschiedenen Regionen berücksichtigen müssten. Es sei nicht sinnvoll, pauschale Vorgaben für das ganze Land zu machen. Für den Stadt-Umland-Raum Rostock lehnt das Amt jegliche Reglementierungen der Siedlungsentwicklung ab. Die vom Planungsverband im RREP-Konzept beschriebenen Interessengegensätze zwischen Kernstadt und Umlandgemeinden würden durch die Regelungen und Vorgaben der Raumordnung überhaupt erst hervorgerufen. Tatsächlich aber gebe es solche Gegensätze gar nicht, weil jegliche Entwicklung im Stadt-Umland-Raum der gesamten Region – und damit auch der Kernstadt – nütze (vgl. auch die unten in den Abschnitten Zentrale Orte und Siedlungsentwicklung wiedergegebenen Ausführungen des Amtes).

Die Gemeinden des **Amtes Güstrow-Land** regen an, dass ein Stadt-Umland-Raum auch um das Mittelzentrum Güstrow festgelegt werden sollte, damit hier den Umlandgemeinden ein größerer Entwicklungsspielraum eingeräumt werden könne. Aufgrund von Digitalisierung, zunehmender Bedeutung der Wohnqualität und günstigen Quadratmeterpreisen würden die kleinen Gemeinden zukünftig eine wichtige Rolle beim Wohnungsbau einnehmen.

Das **Amt Krakow am See** regt an, dass für die sog. ländlichen Gestaltungsräume vermehrt Förderprogramme aufgelegt werden sollten, damit diese Räume nicht den Anschluss an die landesweite Entwicklung verlören. Investitionen in die Wirtschaft und die Infrastruktur sollten hier bis zu 90 Prozent gefördert werden. Ein weiterer Schwerpunkt müsse die Sicherung der ärztlichen Versorgung sein, um der Abwanderung der Bevölkerung aus diesen Räumen entgegenzuwirken.

Zentrale Orte

Die **Stadt Rostock** regt an, neben dem etablierten Konzept der zentralen Orte auch das sog. Soziale-Orte-Konzept zu berücksichtigen. Ersteres sei „nur bedingt reaktionsfähig in Anbetracht komplexer Herausforderungen“. In Kombination mit dem Soziale-Orte-Konzept seien „integrierte, sozialräumliche, hybride sowie inter- und multidisziplinäre Lösungen vor Ort“ anzustreben.

Das **Amt Rostocker Heide** hält ein Festhalten am System der zentralen Orte und eine Beschränkung der Siedlungsentwicklung in den übrigen Gemeinden für nicht mehr zeitgemäß. Mecklenburg-Vorpommern sei ein Flächenland, und die Konzentration der Daseinsvorsorge auf

zentrale Orte entspreche nicht den Bedürfnissen der Bevölkerung und den räumlichen Realitäten des Landes (vgl. auch die unten im Abschnitt Siedlungsentwicklung wiedergegebenen Ausführungen des Amtes).

Tourismusräume

Das **Wirtschaftsministerium** kritisiert die im RREP-Konzept bekundete Absicht des Planungsverbandes, zukünftig keine Neuinanspruchnahme von Freiflächen für touristische Großvorhaben mehr zuzulassen. Das Ministerium verweist auf den Grundsatz 4.6 (7) im Landesraumentwicklungsprogramm von 2016, mit dem die Bedingungen zur Planung solcher Großvorhaben hinreichend geregelt seien. Ein alleiniger Bezug auf Flächenverbrauch und Freiraumsicherung greife zu kurz. Zudem stehe der Landesplanungsbehörde das Instrument des Raumordnungsverfahrens zur Verfügung, um die Raumverträglichkeit von Großvorhaben zu prüfen und bei Bedarf deren Kapazität zu begrenzen. Für eine pauschale Begrenzung des Zubaus von Beherbergungskapazitäten gebe es bislang keine belastbare Begründung. Auch die im RREP-Konzept erwähnte Option, Vorranggebiete für den Tourismus im RREP festzulegen, würde vom Ministerium nicht mitgetragen. Die Anforderungen des Tourismus seien zu komplex, um sie gegen andere Raumansprüche abschließend abwägen zu können. Die bisher übliche Festlegung von Vorbehaltsgebieten – untergliedert in Schwerpunkt- und Entwicklungsräume – erscheint dem Ministerium sinnvoller. Bezüglich der vom Planungsverband beabsichtigten Berücksichtigung kulturellandschaftlicher Elemente sowie der Erholungslandschaften als Kriterien für die zukünftige Festlegung von Tourismus-Vorbehaltsgebieten wird weiterer Abstimmungsbedarf gesehen. Die vom Planungsverband im RREP-Konzept geübte Kritik an den bisher vom Land vorgegebenen Kriterien weist das Ministerium zurück. Wenn es in der Region Rostock zu Problemen bei der Beurteilung raumbedeutsamer Vorhaben in den Tourismusräumen gekommen sei, so sei dies nicht auf die Kriterien, sondern auf deren fehlerhafte Anwendung durch den Planungsverband zurückzuführen.

Der **Landkreis Rostock** hält die Festlegung von Tourismusentwicklungsräumen nach der bisherigen Systematik nicht mehr für sinnvoll, weil die gesamte Region als Tourismusraum anzusehen sei. Die Festlegung von Schwerpunkträumen – differenziert nach Küste und Binnenland – wird dagegen weiterhin für richtig gehalten. Eine Festlegung von Vorranggebieten im Sinne des Raumordnungsgesetzes wird skeptisch betrachtet. Festlegungen zur Begrenzung des weiteren Mengenwachstums würden vom Landkreis ausdrücklich begrüßt. Der Landkreis macht hierzu konkrete Vorschläge, welche Kriterien für solche Festlegungen herangezogen werden könnten.

Die **Stadt Rostock** hält die Begrenzung des Flächenverbrauches für touristische Großvorhaben im städtischen Umland für sehr sinnvoll. Aus Sicht der Stadt sollte der Planungsverband, sobald das Gutachten zu den kulturhistorischen und baukulturellen Potenzialen der Landschaft vorliege, nochmals abwägen, welche Kategorie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (Tourismus und/oder Freiraumschutz) zur Sicherung von Erholungslandschaften im großstädtischen Siedlungsraum am besten geeignet wäre.

Landwirtschaftsräume

Das **Wirtschaftsministerium** weist darauf hin, dass die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft nach dem Verständnis der obersten Landesplanungsbehörde nicht nur der Sicherung hochwertiger Böden als Produktionsgrundlage dienen sollten. Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete sei ebenso als Abwehrplanung gegen „raumgreifende“ Ansprüche des Naturschutzes zu verstehen. Damit sei eine Steuerungswirkung sehr wohl gegeben. Die vom Planungsverband erwogene Einbeziehung der landwirtschaftlichen Flächen in eine übergeordnete Kategorie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Freiraumschutz wird mit Skepsis betrachtet. Es sei fraglich, ob man damit der wirtschaftlichen Bedeutung des Agrarsektors für das Land Mecklenburg-Vorpommern gerecht werde. Bezüglich des im Landesraumentwicklungsprogramm enthalten Verbotes der Umnutzung hochwertiger Nutzflächen ab 50 Bodenpunkten sieht das Ministerium keinen wesentlichen Änderungsbedarf. Die Liste möglicher Ausnahmen von diesem Verbot werde mit der Neuaufstellung des Programmes überprüft und erforderlichenfalls präzisiert.

Das Referat Wasser und Boden des **Landwirtschaftsministeriums** spricht sich dafür aus, dass Landwirtschaftsräume weiterhin auf der Grundlage der Bodenschätzung festgelegt werden sollten. Soweit es um den übergeordneten Belang des allgemeinen Bodenschutzes geht, wäre die Bodenfunktionsbewertung des LUNG die geeignete Grundlage.

Das **Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt** legt Wert darauf, dass die eventuelle Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft nicht zu einer Zurückstellung anderer Belange in diesen Gebieten führen darf (vgl. auch die unten im Abschnitt Freiraumentwicklung wiedergegebenen Einwände des Amtes). Dies betreffe zum Beispiel die Renaturierung von Gewässern oder Maßnahmen zur Wiedervernässung landwirtschaftlicher Flächen.

Die **Stadt Rostock** spricht sich grundsätzlich für eine Beibehaltung des strengen Schutzes hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen aus, wie sie mit der 50-Bodenpunkte-Regelung

des LEP 2016 eingeführt worden ist. Der Erhalt dieser Flächen sei zur Sicherung einer krisenfesten Nahrungsmittelversorgung notwendig.

Siedlungsentwicklung

Das **Wirtschaftsministerium** begrüßt ausdrücklich, dass der Planungsverband die im RREP-Konzept wiedergegebenen allgemeinen Ziele zur Steuerung der Siedlungsentwicklung beibehalten möchte. Auch die vorgesehene Regelung der gemeindlichen Eigenentwicklung durch einen pauschalen, aus der aktuellen Bevölkerungs- und Wohnungsnachfrageprognose abgeleiteten Grenzwert wird grundsätzlich unterstützt. Das Ministerium regt darüber hinaus an zu prüfen, ob die für den Stadt-Umland-Raum ins Auge gefasste Festlegung von Siedlungsschwerpunkten auch für den ländlichen Raum in Betracht kommen könnte. Eventuell ließen sich auch hier Orte identifizieren, denen aufgrund ihrer guten Infrastrukturausstattung und günstigen Verkehrsanbindung (insbesondere an den SPNV) eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Baulandausweisung zugestanden werden könnte. Dafür sollten gegebenenfalls klare Kriterien entwickelt werden.

Das Referat Wasser und Boden des **Landwirtschaftsministeriums** spricht sich für die Vorgabe von Minstdichten für Baugebiete im RREP aus.

Die **Stadt Rostock** bemängelt, dass die Themen Innenentwicklung und Wiedernutzung von Altstandorten im Konzeptpapier komplett ausgespart geblieben seien. Bevor Flächen für Siedlungszwecke neu in Anspruch genommen würden, müssten Innenentwicklungspotenziale zuvor nachweislich ausgeschöpft sein. Der Verbrauch von Freiraum für Siedlungszwecke sollte nach Ansicht der Stadt über einen verbindlichen, zeitbezogenen Grenzwert im RREP reglementiert werden. Dies sollte ausdrücklich auch für die Entwicklung der Großstadt gelten. Dabei sollte sich der Planungsverband auf das sog. 30-Hektar-Ziel des Bundes für das Jahr 2030 und das bis 2050 angestrebte „Netto-Null“-Ziel beziehen.

Der **Landkreis Rostock** vermisst einen verbindlichen Bezug auf die nationale Nachhaltigkeitsstrategie und die darin vorgegebenen Ziele zur Begrenzung des Flächenverbrauches. Es wäre erforderlich, die Festlegungen des RREP am 30-Hektar-Ziel des Bundes auszurichten. In Mecklenburg-Vorpommern dürften demnach nicht mehr als 1,2 Hektar am Tag bzw. 438 Hektar im Jahr in Anspruch genommen werden. Dieses Ziel müsste auf die Region heruntergerechnet werden, und daraus sollten Flächenkontingente für Wohnen, Gewerbe, Tourismus und Verkehr

abgeleitet werden. Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob der Bauleitplanung konkrete Vorgaben für die Bewertung potenzieller Bauflächen und die Prüfung von Standortalternativen gemacht werden könnten, insbesondere hinsichtlich der Bewertung von Ökosystemfunktionen und der Infrastrukturanbindung. Auch bezüglich der Bebauungsdichte, der Nutzungsmischung, der Energieversorgung und ökologisch angepasster Bauweisen sollten differenzierte Standards entwickelt werden, die eine Beurteilung von Bauleitplänen nach einheitlichen Maßstäben erlauben würden.

Das **Amt Meckl. Schweiz** würde einer weiteren Reduzierung des zulässigen Maßes der gemeindlichen Eigenentwicklung auf weniger als zwei Prozent Zuwachs nicht zustimmen. Gerade dem ländlichen Raum sei als Wohnstandort aus wirtschaftlichen Gründen und wegen der gesunden Wohnbedingungen mehr Gewicht zu geben. Baugrundstücke innerhalb oder im direkten Umland der großen Städte seien nicht mehr bezahlbar. Die Nachfrage in den kleineren Gemeinden sei entsprechend gestiegen. Auch müsse der Bedarf von Fachkräften berücksichtigt werden, die aus anderen Regionen zuziehen. Diese würden nicht immer gewillt sein, in die Zentralorte zu ziehen. Mit den vom Planungsverband beabsichtigten Festlegungen würde das weitere „Ausbluten“ des ländlichen Raumes gefördert, und die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse rücke vollständig aus dem Fokus.

Die **Gemeinde Dummerstorf** weist darauf hin, dass sie mit der laufenden Änderung ihres Flächennutzungsplanes die bisher unzureichende Flächenvorsorge für Gewerbe und Wohnen ausweiten werde. Für den Planungszeitraum bis 2035 soll zusätzliches Wohnbauland für 340 Haushalte vorgesehen werden. Weitere Bedarfe könnten sich, abhängig vom Ergebnis der laufenden Machbarkeitsstudie, mit der Entwicklung zusätzlicher Gewerbeflächen ergeben.

Die Gemeinden des **Amtes Güstrow-Land** lehnen eine pauschale Beschränkung der Eigenentwicklung auf zwei Prozent Zuwachs ab. Dies würde eine faktische Beschränkung der kommunalen Planungshoheit bedeuten und die Gemeinden in ihren Grundrechten verletzen.

Das **Amt Rostocker Heide** sieht die Gründe für die im RREP-Konzept beschriebene dynamische Siedlungsentwicklung im Stadt-Umland-Raum Rostock nicht hinreichend gewürdigt und stellt auch den Erfolg bisheriger Regelungen der Regionalplanung insgesamt in Frage. Mecklenburg-Vorpommern sei ein Flächenland. Ein Festhalten am System der zentralen Orte und eine Beschränkung der Siedlungsentwicklung in den übrigen Gemeinden sei nicht mehr zeitgemäß. Kleine Gemeinden hätten in der Vergangenheit mit ihrem Flächenzuwachs die Defizite der

Kernstadt Rostock ausgeglichen und damit die Entwicklung der Region insgesamt gesichert. Mit einer restriktiven Begrenzung des Flächenzuwachses in den kleinen Gemeinden und einer Privilegierung weniger ausgewählter Zentren und Siedlungsschwerpunkte werde Wohnbauland künstlich verknappt und verteuert, und man laufe Gefahr, dass die Entwicklung insgesamt gebremst werde, wenn die wenigen privilegierten Orte die Nachfrage nicht decken könnten – und eventuell auch gar nicht decken wollten. Das Amt geht davon aus, dass ohne solche untauglichen Reglementierungen die Mechanismen des Marktes von selbst zu einem verträglichen Ausgleich von Angebot und Nachfrage führen würden, indem sich zum Beispiel durch Abwanderung aus der Kernstadt der Wohnraum dort verbilligen würde und indem andererseits die an einem Umzug in das Umland interessierten Bürger die dort geringeren Wohnkosten gegen den mit der Entfernung zum Zentrum wachsenden Verkehrsaufwand abwägen würden.

Die **Gemeinde Jürgenshagen** weist darauf hin, dass mit der bisherigen Reglementierung auf 3% Zuwachs der Wohnbaulandbedarf in der Gemeinde nicht ansatzweise habe gedeckt werden können. Ortsansässige Betriebe fänden vielleicht noch Arbeitnehmer, aber es gebe dann für diese keinen freien Wohnraum. Auf dem Land zu arbeiten und in der Stadt zu leben sei nicht mehr zeitgemäß und unnötige Energieverschwendung. Eine noch strengere Beschränkung würde für die Gemeinde einem Stillstand gleichkommen. Die Schließung von Baulücken sollte erlaubt werden, auch wenn sie im Außenbereich oder in Splittersiedlungen lägen. Für die Bewirtschaftung mit den immer größeren Landmaschinen seien solche Lückengrundstücke ohnehin nur schlecht geeignet.

Hafen- und Gewerbeflächenentwicklung

Das **Wirtschaftsministerium** begrüßt die geplante Weiterentwicklung bisheriger Vorbehaltsgebiete für Gewerbe und Industrie am Rostocker Seehafen zu Vorranggebieten. Damit werde der Zielfestlegung des Landesraumentwicklungsprogrammes zur planerischen Sicherung dieses landesweit bedeutsamen Gewerbestandortes entsprochen. Auch das Bestreben des Planungsverbandes, zumindest eine geeignete Fläche ausschließlich für industrielle Großansiedlungen vorzuhalten, wird vom Land unterstützt. Aus Sicht des Ministeriums müsse der Standort Dummerstorf dabei im Fokus stehen. Die vom Planungsverband erwogenen näheren Bestimmungen, wie der Ausschluss von Handels- und Logistikunternehmen sowie Kleinbetrieben und auch das Verbot heranrückender Wohnbebauung, befürwortet das Ministerium ausdrücklich. Die Bearbeitung des zur Beauftragung vorgesehenen Gewerbeflächenkonzeptes müsse in enger Abstim-

mung mit dem Ministerium erfolgen. Eventuell müssten die spezifischen Anforderungen der Logistikbranche sowie der Wasserstoffindustrie in diesem Konzept besonders betrachtet werden. Ergänzend regt das Ministerium an, dass im RREP auch das Konzept der sog. „grünen Gewerbegebiete“ aufgegriffen werden sollte. Dabei sollten Erkenntnisse aus aktuellen Interreg-Projekten des Landes berücksichtigt werden.

Das **Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt** sieht die im RREP-Konzept vorgesehene Festlegung eines Vorranggebietes für Industrieansiedlungen als sinnvoll an. Auch der geplante Ausschluss neuer Wohngebietsentwicklungen im Umfeld eines solchen Vorranggebietes sei sinnvoll. In Frage zu stellen sei jedoch die ausdrückliche Beschränkung auf einen einzigen Großbetrieb, für den ein solches Gebiet vorgehalten werden soll. Wenn eine solche Großansiedlung nicht gelinge, bestünde die Gefahr, dass das Vorranggebiet ungenutzt bleibe.

Die **Stadt Rostock** geht auf die Voruntersuchungen zur Erweiterung des Seehafens und zur Entwicklung hafennaher Gewerbeflächen ein. In die vorläufigen Abwägungsvorschläge der beauftragten Gutachter sei der Belang des Klimaschutzes bislang nicht einbezogen worden. Wenn es um die Überplanung der Moorflächen beim Peezer Bach gehe, müsse die potenzielle Freisetzung von Treibhausgasen jedoch zwingend in die letztliche Abwägung des Planungsverbandes eingehen. Die Stadt begrüßt ausdrücklich, dass der Planungsverband den bislang angenommenen Flächenbedarf und die Flächenauswahl für die gewerbliche Entwicklung nochmals in ein Gesamtkonzept einordnen und überprüfen möchte.

Der **Landkreis Rostock** hält es für erforderlich, dass der Umfang der Gewerbeflächenentwicklung ebenso wie die Wohnbaulandentwicklung an den nationalen Zielen zur Begrenzung des Flächenverbrauches ausgerichtet werden muss. Im regionalen Gewerbeflächenkonzept sollten insbesondere auch Flächenreserven in bestehenden Gewerbegebieten betrachtet werden. Soweit für bisher festgelegte Vorbehaltsgebiete aufgrund standortbezogener Untersuchungen keine Aussicht auf eine wirtschaftliche Erschließung und eine zweckmäßige Nutzbarkeit bestehe, sollten diese Gebiete aus dem RREP entfallen. Bezüglich des Industriestandortes Poppendorf sowie einer möglichen Entwicklung weiterer Gewerbeflächen am Autobahnkreuz Dummerstorf weist der Landkreis ausdrücklich auf die Probleme der Wasserver- und -entsorgung hin. In Poppendorf ist die Abwasserbeseitigung nur durch dezentrale Lösungen der ansässigen Firmen möglich. Bei Dummerstorf gäbe es erhebliche Konflikte mit der Wasserfassung Bandelstorf und der engeren Schutzzone um die Warnow.

Das **Amt Rostocker Heide** hält eine abschließende Bearbeitung des vom Planungsverband angekündigten Gewerbeflächenkonzeptes für erforderlich, bevor die Flächenfestlegungen für das RREP weiter konkretisiert werden. Zudem müsse geklärt werden, ob die betroffenen Gemeinden diese Flächen überhaupt entwickeln könnten und wollten, oder ob bereits die absehbaren Anforderungen an die Erschließung eine Entwicklung unwirtschaftlich und unrealistisch machen würden. Das Amt regt in diesem Zusammenhang an, dass den Gemeinden eine hundertprozentige Förderung der Planungs- und Erschließungskosten durch das Land gewährt werden sollte und möchte dies im RREP festgeschrieben wissen. Es handle sich um eine Landesaufgabe und nicht um eine Aufgabe der Gemeinden. Zur Erschließung müsse auch die äußere Erschließung durch neue Verkehrswege in der Verantwortung des Landes gehören. Die vom Planungsverband beabsichtigte Standortvorsorge für eine industrielle Großansiedlung setze eine hafennahe Fläche mit Autobahnanbindung und Gleisanschluss voraus, deren herausgehobene Standortqualität eine Erschließung auf Kosten des Landes rechtfertigen würde. Für alle anderen Gewerbeflächen im RREP würde nach Auffassung des Amtes eine Festlegung als bloße Vorbehaltsgebiete ausreichen, womit den jeweiligen Gemeinden freigestellt bliebe, in welchem Umfang sie diese entwickeln möchten.

Die **Gemeinde Dummerstorf** weist auf die laufende Voruntersuchung zur Entwicklung weiterer Gewerbeflächen am Autobahnkreuz Dummerstorf hin.

Die **Rostock Port GmbH** weist auf die regionalwirtschaftliche Bedeutung des Rostocker Seehafens hin. Knapp 20.000 Arbeitsplätze in der Region Rostock seien direkt oder indirekt mit der Hafengewirtschaft verbunden. Etwa 17 Mio. Euro Gewerbesteuer, 1,6 Mio. Euro Grundsteuer und 95 Mio. Euro Lohnsteuer seien 2019 der öffentlichen Hand zugeflossen. Mit der Anzahl erfolgreicher Unternehmensansiedlungen habe die Verfügbarkeit freier Flächen im Hafen während der vergangenen Jahrzehnte stetig abgenommen. Ohne zusätzliche Flächen könne die gute Entwicklung der Hafengewirtschaft nicht fortgeführt werden. Neue Entwicklungsperspektiven würden sich aus dem Umbau der Energiewirtschaft ergeben. Mit dem Projekt „HyTechHafen“ sei der Seehafen bereits Vorreiter als Wasserstoffherstellungsstandort; für die Zukunft werde auch eine bedeutende Rolle als Importhafen angestrebt.

Einzelhandel

Die **Gemeinde Dummerstorf** weist darauf hin, dass nach dem gemeindlichen Einzelhandelskonzept die drei Hauptorte Dummerstorf, Kavelstorf und Kessin als Standorte für den Einzelhandel festgelegt wurden. Aufgrund der im Gemeindegebiet bestehenden Unterversorgung wird die Ansiedlung eines Vollsortimenters mit Drogerie im Gewerbegebiet Kavelstorf sowie eines Nahversorgers im Ortsteil Kessin angestrebt.

Freiraumentwicklung

Das Referat Wasser und Boden des **Landwirtschaftsministeriums** weist darauf hin, dass das Moorschutzkonzept von 2009 fortgeschrieben wird. Bezüglich des Schutzgutes Boden wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung aus dem gutachtlichen Landschaftsrahmenplan zum Teil überholt sein kann. Aktuell maßgebende Datengrundlage für die Abgrenzung der Moorflächen ist die Datei „Verbreitung der Moore nach KBK25“, zukünftig die „Karte der Verbreitung der kohlenstoffreichen Böden“.

Das **Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie** nimmt Bezug auf die im Konzeptpapier des Planungsverbandes enthaltene Maßgabe, dass die zukünftige Abgrenzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Freiraumschutz von den bereits festgesetzten Schutzgebieten gelöst und allein auf fachlicher Grundlage erfolgen sollte. Das Landesamt gibt zu bedenken, dass auch diese Schutzgebiete bereits auf einer fachlichen Bewertung der Naturraumpotenziale beruhen. Schon um eine Überschneidung mit anderen, konkurrierenden Vorrangfestlegungen im RREP zu vermeiden, sollten deshalb die Schutzgebiete vollumfänglich in entsprechende Vorrangfestlegungen im RREP eingehen. Das Landesamt weist in diesem Zusammenhang besonders auf die Bedeutung der europäischen Schutzgebiete hin. Das Landesamt betont die Bedeutung der organischen Böden und der Moore für die CO₂-Minderung. Der Planungsverband möge prüfen, ob die Sicherung dieser Böden mit einer allgemeinen Festlegung zum Freiraumschutz erreicht werden könne, oder ob sie nicht besonderer Festlegungen bedürfte. Umso mehr gelte für die Belange des Naturschutzes, der Gewässerentwicklung und des Grundwasserschutzes, dass sie in Konkurrenz zur Landwirtschaft stehen. Mit einer zusammengefassten Kategorie von Gebieten für den Freiraumschutz könnten keine Vorgaben für die Abwägung dieser konkurrierenden Belange gemacht werden. Zum Beispiel sei für die Gewässerentwicklung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie die mangelnde Flächenverfügbarkeit ein Haupthindernis.

Mit speziellen Vorranggebieten für die Gewässerentwicklung im RREP könnte aus Sicht des Landesamtes die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie unterstützt werden.

Das **Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt** spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass die verschiedenen fachlichen Belange des Freiraumschutzes im RREP auch zukünftig nach Schutzgütern differenziert werden sollten. Die vom Planungsverband beabsichtigte Zusammenfassung zu einer einzigen Kategorie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten würde die Lesbarkeit und den Informationsgehalt des RREP zu stark einschränken. Keinesfalls könne die Sicherung von Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung mit den Festlegungen zum Freiraumschutz erfolgen. Auch die vom Planungsverband beabsichtigte Abgrenzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auf ausschließlich fachlicher Grundlage – ohne Rücksicht auf bereits festgesetzte Schutzgebiete – wird vom Staatlichen Amt kritisch betrachtet: Besonders bei möglichen Vorrangfestlegungen für die Landwirtschaft sei sehr wohl darauf zu achten, dass diese nicht in einen Widerspruch zu bestehenden Schutzgebietsverordnungen gerieten. Festlegungen für die Landwirtschaft dürften nicht dazu führen, dass in Schutzgebieten eine naturschutzfachlich begründete Extensivierung der Landwirtschaft in Frage gestellt werde. Dessen ungeachtet geht das Amt davon aus, dass die europäischen Schutzgebiete (Natura 2000) zumindest indirekt Eingang in die RREP-Festlegungen zum Freiraumschutz finden müssten, weil sie Bestandteil des im Landschaftsrahmenplan vorgeschlagenen Biotopverbundes sind. Auch für die Belange des Trinkwasserschutzes und des Hochwasserschutzes lehnt das Amt die Einordnung in eine zusammengefasste Kategorie Freiraumschutz sowie das Absehen von den Grenzen bestehender Schutzgebiete ab. Alle geplanten Vorrangnutzungen seien auf ihre Vereinbarkeit mit den Anforderungen, Verboten und Nutzungsbeschränkungen zu prüfen, die in den Trinkwasserschutzgebieten, den Küstenschutzgebieten und den Überschwemmungsgebieten gelten. Das Amt regt darüber hinaus an zu prüfen, ob für den Moorschutz besondere Vorranggebiete festgelegt werden, die wegen ihrer Bedeutung für den Klimaschutz über die allgemeinen Zielsetzungen des Freiraumschutzes hinausgehen würden. Dazu wird auf das Moorschutzkonzept des Landes Mecklenburg-Vorpommern verwiesen, das derzeit fortgeschrieben werde. Die vom LUNG ermittelten Gewässerentwicklungsräume wären bei einer Festlegung von Vorranggebieten aufzunehmen.

Die **Stadt Rostock** stünde der Zusammenfassung der regionalen Belange des Freiraumschutzes zu einer einzigen Kategorie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten grundsätzlich offen gegenüber. Sie regt jedoch an, dass jedenfalls die einzelnen fachspezifischen Belange auch später noch

räumlich differenziert nachvollziehbar bleiben sollten, um eine entsprechend differenzierte Beurteilung raumbedeutsamer Vorhaben zu ermöglichen. Auch eine zusätzliche Festlegung von Vorbehaltsgebieten, die speziell der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht dienen sollten, würde die Stadt für sinnvoll halten. Die Stadt verweist auf ihr eigenes Umwelt- und Freiraumkonzept (UFK) sowie ihren Kompensationsentwicklungs- und Managementplan, die sich beide in Aufstellung befinden. Die Stadt weist auf die besondere Bedeutung der Moorböden als Kohlenstoffspeicher hin. Die Inanspruchnahme von Mooren für andere Nutzungen sei grundsätzlich nicht mehr zeitgemäß. Deshalb dürfe zum Beispiel eine Nutzung für Erneuerbare-Energien-Anlagen keine Option für die Regionalplanung sein.

Der **Landkreis Rostock** äußert sich skeptisch gegenüber einer allumfassenden Kategorie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Freiraumschutz. Solche Gebiete sollten nach dem Verständnis des Landkreises im weitesten Sinne dem Natur- und Landschaftsschutz dienen, wozu der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht gehöre. Der Landkreis weist in diesem Zusammenhang auf die besondere Bedeutung der Moore für die CO₂-Minderung hin. Da die ökologische Funktion der Moore direkt von der Art und Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung abhängen, werde eine Vermischung des Moorschutzes mit dem Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen in einer einzigen Kategorie von Vorranggebieten dieser Bedeutung nicht gerecht.

Hochwasserschutz

Das **Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt** regt an, dass der klimawandelbedingte Meeresspiegelanstieg bei den Festlegungen zum Hochwasserschutz berücksichtigt werden sollte. Es sollte erwogen werden, alle von einem zweihundertjährigen Bemessungshochwasser – einschließlich eines Vorsorgezuschlags für den absehbaren Meeresspiegelanstieg bis zum Jahr 2120 – betroffenen Gebiete als Risikogebiete darzustellen. Die maßgebenden Hochwasserstände seien dem Regelwerk Küstenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Themenheft 2-5/2021, zu entnehmen. In der Region Rostock reichten die Höchstwasserstände von 3,30 Metern in Graal-Müritz bis 3,60 Meter über NHN in Rerik. Die neu ermittelten Risikogebiete seien nicht mehr identisch mit den im RREP 2011 festgelegten Vorbehaltsgebieten. Das Amt regt außerdem an, im Textteil des RREP auf die vorhandenen Küstenschutzanlagen und die perspektivische Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für deren Ausbau einzugehen. Mit Blick auf diesen Flächenbedarf werde das Land an den früher festgesetzten Küstenschutzgebieten festhalten.

Grundwasserschutz

Das Referat Wasser und Boden des **Landwirtschaftsministeriums** regt an, dass zusätzlich zu den bisherigen Festlegungen des LEP eine neue Kategorie von Vorranggebieten für den *nach-sorgenden* Grundwasserschutz festgelegt werden sollte. Es gehe dabei um diejenigen Grundwasserkörper, die wegen hoher Nitratbelastung in einem chemisch schlechten Zustand oder durch übermäßige Entnahme in einem mengenmäßig schlechten Zustand sind. Das Ministerium weist außerdem auf den Teil 2 der Trinkwasserversorgungskonzeption für Mecklenburg-Vorpommern hin, der aktuell im Entwurf vorliegt. Diese enthält eine Standardmethodik zur zukünftigen Festlegung von Vorranggebieten für den Trinkwasserschutz, welche aus dem im LEP 2016 festgelegten Vorbehaltsgebieten entwickelt werden sollen.

Das **Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie** hält eine zukünftige Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zur Trinkwassersicherung für sinnvoll und weist ebenfalls auf die zur Abgrenzung dieser Gebiete entwickelte Standardmethodik hin. Damit sollen Grundwasserangebote gesichert werden, die bisher nicht genutzt, aber zukünftig für die Trinkwasserversorgung benötigt werden. Die entwickelte Standardmethodik erlaubt innerhalb der bereits im LEP 2016 festgelegten Vorbehaltsgebiete die Ermittlung optimaler Brunnenstandorte, aus denen dann die voraussichtliche Ausdehnung zukünftiger Fassungsgebiete abgeleitet werden kann. Diese potenziellen Fassungsgebiete sollten als Vorranggebiete im RREP festgelegt werden.

Nach Auffassung des **Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt** reicht es für den Grundwasserschutz nicht aus, Vorranggebiete für den Freiraumschutz festzulegen, wenn auch landwirtschaftliche Flächen in diese Vorranggebiete einbezogen würden. Gerade die landwirtschaftliche Nutzung unter intensivem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gefährde die Grundwasserqualität und könne den Bewirtschaftungszielen nach § 47 Wasserhaushaltsgesetz entgegenstehen. Als zielführend würde die Festlegung eigenständiger Vorranggebiete für den Grundwasserschutz eingeschätzt. Die Kulisse besonders gefährdeter Gebiete liege beim LUNG M-V vor und sei entsprechend zu berücksichtigen

Die **Stadt Rostock** weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der notwendigen Anpassung an den Klimawandel auch die Rückhaltung von Niederschlagswasser in der Landschaft an Bedeutung gewinnen könnte. Es sei zu erwägen, ob und in welcher Weise dieser Belang in die Systematik der Vorrang- und Vorbehaltsfestlegungen Eingang finden könnte.

Der **Landkreis Rostock** spricht sich ausdrücklich für eine gesonderte Kategorie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz nach den Vorgaben des LEP aus. Aufgrund der Erfahrungen, die man mit Konflikten zwischen Trinkwasserschutz und Bauplanung in den vergangenen Jahren gemacht habe, erscheine die Zusammenführung mit anderen Belangen zu einer übergeordneten Kategorie Freiraumschutz nicht praktikabel.

Rohstoffvorsorge

Das Referat Wasser und Boden des **Landwirtschaftsministeriums** weist darauf hin, dass der Ausstieg aus dem Torfabbau Gegenstand des neuen Moorschutzkonzeptes wird.

Das **Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt** begrüßt ausdrücklich, dass zukünftig keine vorsorgende Sicherung des Torfabbaus in Moorgebieten mehr erfolgen soll. Die im RREP-Konzept vorgesehene Sicherung der Salzformation Fresendorf als möglicher Gasspeicher wird vom Staatlichen Amt abgelehnt. Die Belange des Trinkwasserschutzes in der engeren Schutzzone der Wasserfassung Warnow/Rostock seien hier als unbedingt vorrangig anzusehen und die Anlage eines Untergrundspeichers damit unvereinbar.

Bildung, Kultur, Soziales und Gesundheit

Die **Stadt Rostock** geht in ihrer Stellungnahme auf das sog. „Soziale-Orte-Konzept“ ein und betont, dass Pflege-, Rehabilitations- und Betreuungsangebote grundsätzlich wohnortnah bereitgestellt werden sollten.

Ungeachtet noch zu bestimmender Schwellenwerte steht der **Landkreis Rostock** einer pauschalen Beschränkung von Daseinsvorsorgeeinrichtungen auf die zentralen Orte kritisch gegenüber. Es gebe im Landkreis durchaus auch nichtzentrale Orte, die für solche Einrichtungen geeignet wären. Auch gebe es bestimmte Einrichtungen, die grundsätzlich wohnortnah oder, wie z.B. Rehabilitationseinrichtungen, absichtlich außerhalb der zentralen Orte angesiedelt werden sollten. Aufgrund bisheriger Erfahrungen sei kein Regelungsbedarf erkennbar, und das starre Konzept der zentralen Orte mit ihren Verflechtungsbereichen werde der Variabilität sozialräumlicher Beziehungen nicht gerecht.

Das **Amt Meckl. Schweiz** hält eine vorrangige Ansiedlung von Daseinsvorsorgeeinrichtungen in den zentralen Orten nicht für sachgerecht. Kindergärten und Schulen müssten auch im ländlichen Raum vorgehalten werden können. Das Amt verweist ausdrücklich auf die Regelungen im Schulgesetz zu den zumutbaren Schulwegzeiten.

Die **Gemeinde Dummerstorf** plant die Errichtung einer integrativen Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe in Dummerstorf. Damit solle die Funktion des Grundzentrums gestärkt und die Schule in Sanitz entlastet werden. Derzeit könnten 40% der Schüler der regionalen Schule ab der 7. Klasse nicht mehr in der Gemeinde unterrichtet werden, weil es an einer gymnasialen Oberstufe fehlt.

Das **Amt Krakow am See** regt an, dass in den sog. ländlichen Gestaltungsräumen die Rahmenbedingungen für junge Ärzte attraktiver gemacht werden sollten. Derzeit gebe es kaum Nachfolger für die Übernahme bestehender Hausarztpraxen.

Verkehr und Kommunikation

Das **Wirtschaftsministerium** regt an, dass die Bedeutung des Rostocker Seehafens nicht nur als Industrie- und Gewerbestandort, sondern auch als „Energiehafen“ stärker hervorgehoben werden sollte. Die zentrale Bedeutung des Hafens für die Umsetzung der Energiewende – als Zentrum einer „grünen“ Wasserstoffindustrie und als Umschlagplatz für den Im- und Export von Energieträgern – sei im RREP-Konzept noch nicht hinreichend herausgestellt worden. Diese Bedeutung müsste sich auch in der Flächensicherung niederschlagen. Bezüglich des Radwegebaus an den überörtlichen Straßen weist das Ministerium auf die laufende Priorisierung der geplanten Baumaßnahmen durch die Straßenbauverwaltung hin. Für die Bundesstraßen sei diese abgeschlossen; für die Landesstraßen sei mit einem Abschluss zum Jahresende 2023 zu rechnen. Außerdem wird auf das Alleinentwicklungsprogramm der Straßenbauverwaltung verwiesen, das im RREP berücksichtigt werden sollte. Bezüglich der Straßenanbindung des Industriegebietes Poppendorf wird darauf hingewiesen, dass die Straßenbauverwaltung derzeit die möglichen Alternativen eines Ausbaus der vorhandenen Landesstraße oder einer Neubautrasse untersucht.

Der **Landkreis Rostock** hält wie bei der Bauflächenentwicklung auch bei der Neuinanspruchnahme von Flächen für Verkehrszwecke einen verbindlichen Bezug auf das 30-Hektar-Ziel des Bundes für erforderlich. Der Landkreis regt außerdem an, das Konzept der Vorrangtrassen für

den Alltagsradverkehr vom Stadt-Umland-Raum auf wichtige Verbindungen zwischen den Zentralorten im übrigen Kreisgebiet auszuweiten.

Das **Amt Rostocker Heide** hält den öffentlichen Nahverkehr im RREP-Konzept für unterbewertet. Den Schwerpunkt scheine die weitere Entwicklung der Straßeninfrastruktur und des Individualverkehrs zu bilden. Dies sei nicht mehr zeitgemäß und bleibe hinter der Realität zurück. Das Amt fordert, dass die RREP-Festlegungen zur Entwicklung neuer Hafen- und Gewerbegebiete mit konkreten Vorgaben zu deren Verkehrserschließung verbunden werden müssten. Auf der Grundlage planerischer Voruntersuchungen sollten verbindliche Vorrangfestlegungen für neue Verkehrswege im RREP getroffen werden.

Das **Amt Meckl. Schweiz** nimmt Bezug auf die im RREP-Konzept enthaltene Beschreibung der lückenhaften Radwegeinfrastruktur und bemängelt, dass der Planungsverband eine Schließung dieser Lücken offensichtlich nur für den Stadt-Umland Raum und nicht für den ländlichen Raum vorsehe. Neben Rufbussen und dem Ausbau des Schienenverkehrs habe jedoch auch der Radverkehr auf dem Land eine zunehmende Bedeutung. Das Amt macht dies am Beispiel des Ortes Jördenstorf deutlich, wo gegenwärtig eine neue Schule gebaut werde und weitere Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorhanden sind. Damit müsse auch eine Verbesserung der Radwegeanbindung einhergehen. Die Landesstraßen seien kein sicherer Schulweg für die Rad fahrenden Schüler. Zudem weist das Amt auf die Bedeutung der Radwegeinfrastruktur für den Tourismus hin.

Die **Gemeinde Dummerstorf** weist auf ihre Planungen zur Einrichtung eines Busbahnhofes am Haltepunkt Kavelstorf sowie zur Einrichtung eines neuen Bahnhaltepunktes in Kessin hin.

Die **Rostock Port GmbH** hält die geplante Ost-West-Straßenverbindung zwischen dem Seehafen und dem Industriegebiet Poppendorf nach wie vor für gerechtfertigt.

Energie

Das **Wirtschaftsministerium** begrüßt ausdrücklich, dass die Region Rostock mit der Neuaufstellung des RREP auf eine bilanzielle Vollversorgung aus erneuerbaren Energiequellen bis zum Jahr 2035 abzielt. Dies entspreche den aktuellen Zielen des Landes, wie sie im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien vereinbart wurden. Mit Blick auf die nötige Ausweitung der Flächen für Erneuerbare-Energien-Anlagen betont das Ministerium nochmals ausdrücklich den gesetzli-

chen Abwägungsvorrang im Sinne eines „überragenden öffentlichen Interesses“ an der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen und weist auf das diesbezügliche gemeinsame Schreiben der Staatssekretärinnen des Wirtschafts- und des Landwirtschaftsministeriums an ihre nachgeordneten Behörden hin. Die Rahmenbedingungen für die Planung von Windenergiegebieten würden zukünftig stärker als bisher durch bundes- und landesrechtliche Vorgaben bestimmt. Bei dem bundesgesetzlich vorgeschriebenen Flächenanteil von 2,1 Prozent für die Windenergienutzung handle es sich nach dem Verständnis des Ministeriums um einen Mindestwert, der in allen vier Planungsregionen des Landes mit mehr oder weniger Spielraum zu erreichen ist und erreicht werden sollte. Eine regional differenzierte Verteilung des Flächenbeitragswertes sehe das Land daher nicht vor. Zur Festlegung der Windenergiegebiete weist das Ministerium auf den (zum Zeitpunkt der Stellungnahme noch in Arbeit befindlichen) Kriterienerrlass vom Februar 2023 hin. In diesem Erlass komme auch der Wille der Landesregierung zum Ausdruck, die Verantwortung für die Festlegung der Windenergiegebiete weiterhin den regionalen Planungsverbänden anzuvertrauen. Bezüglich der Nutzung der Sonnenenergie mit großen Freilandanlagen kündigt das Ministerium an, dass mit der Neuaufstellung des Landesraumentwicklungsprogrammes erheblich mehr Raum für diese Anlagen geöffnet werden soll. Der im RREP-Konzept des Planungsverbandes angedeutete Weg, die Standortwahl für solche Anlagen durch abwägungsleitende Vorgaben im RREP zu lenken, wird vom Ministerium unterstützt. Darüber hinaus regt das Ministerium an, dass auch besondere Regelungen für Sonderformen der Photovoltaik, wie sog. Agri-PV-Anlagen oder Anlagen in Mooren und auf Gewässern in Betracht gezogen werden könnten. Bezüglich des notwendigen Ausbaus der Leitungsnetze setzt das Ministerium auf einen fortlaufenden Dialog mit den Netzbetreibern, der sowohl auf der Landesebene als auch auf der regionalen Ebene geführt werden sollte. Das Ministerium betont auch die Notwendigkeit der Trassensicherung für Energieleitungen, die aus dem Küstenmeer beim Rostocker Hafen anlanden. Das Ministerium regt an, dass ergänzend zu den im RREP-Konzept bereits erwähnten Leitungsnetzen und Energiespeichern auch Anlagen der sog. Sektorenkopplung sowie die Energieversorgung von Gewerbegebieten in der Planung berücksichtigt werden sollten.

Das Referat Wasser und Boden des **Landwirtschaftsministeriums** weist darauf hin, dass entwässerte Moore nicht mit Windenergie- und PV-Anlagen bebaut werden sollten. Durch eine Bebauung würden Treibhausgasemissionen erhöht und Speicherpotenziale irreversibel vernichtet. Diese ließen sich durch eine Wiedervernässung nicht wiederherstellen. Für PV-Anlagen sollte darüber hinaus eine Steuerung auf ertragsschwache Böden mit klimawandelanfälligen Kulturen erfolgen. Außerdem dürfe der Anspruch der vorrangigen Lenkung auf versiegelte oder

vorbelastete Standorte nicht aufgegeben werden. Eine restriktive planerische Steuerung der PV-Nutzung sei durchaus gerechtfertigt, da die Auswirkungen dieser Anlagen weder kleinräumig noch unerheblich seien.

Die **Stadt Rostock** regt an, dass die im städtischen Wärmeplan vorgesehene Fernwärmeleitung vom Düngemittelwerk Poppendorf in das RREP aufgenommen wird. Als Vorzugstrasse werde gegenwärtig der Verlauf der bestehenden Ammoniakleitung angesehen. Im Seehafen könnte die neue Leitung an die bestehende Hauptwärmeleitung des Steinkohlekraftwerkes angeschlossen werden. Entlang der Leitung könnten an geeigneten Standorten größere Wärmespeicher angeordnet werden. Unabhängig davon prüft die Stadt derzeit, welche Standorte im Stadtgebiet für die Anlage großer Speicherbecken zu saisonalen Wärmespeicherung in Betracht kommen würden. Dafür würden mindestens fünf Standorte gebraucht. Der Flächenbedarf betrage jeweils acht Hektar.

Der **Landkreis Rostock** würde eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten für große Freiland-PV-Anlagen begrüßen. Auf der Gemeindeebene finde eine Abwägung von Standortalternativen oftmals nicht statt. Darüber hinaus sollte die Förderung dezentraler Lösungen zur Nutzung erneuerbarer Energien in die Festlegungen des RREP Eingang finden. Der Landkreis macht dazu konkrete Vorschläge. Die Denkmalbehörde des Landkreises befürchtet negative Auswirkungen weiterer Windparks auf das Erscheinungsbild der regionalen Kulturlandschaft. Zahlreiche Eigentümer von Gutshäusern, Bauernhöfen und anderen ländlichen Anwesen hätten sich auf einen sanften Tourismus spezialisiert, der im hohen Maße von den Charakteristika des Landschaftsbildes lebe. Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes von Bau- und Bodendenkmälern würden oftmals auch noch bei Abständen von mehreren Kilometern entstehen.

Das **Amt für Raumordnung und Landesplanung Meckl. Seenplatte** regt an, im Rahmen der Regelungen zur Freiland-Photovoltaik auch spezielle Festlegungen für sog. Agri-PV-Anlagen vorzusehen. Die bislang geltenden Regelungen seien zur Steuerung dieser besonderen Anlagen nur bedingt geeignet.

Das **Amt Rostocker Heide** hält eine Festlegung großflächiger Vorranggebiete für Photovoltaikanlagen nicht für praxisgerecht, spricht sich aber dennoch grundsätzlich für eine gewisse Lenkung durch die Regionalplanung aus. Bezüglich der Windenergienutzung hat das Amt Rostocker Heide die sehr komplizierten gesetzlichen Neuregelungen bezüglich der maßgebenden Stichtage

offensichtlich missverstanden und geht irrig davon aus, dass schon ab 2024 keine planerische Steuerung mehr möglich wäre und die neuen RREP-Festlegungen ins Leere laufen müssten.

Das **Amt Meckl. Schweiz** spricht sich ausdrücklich gegen eine Zulassung von Windenergieanlagen innerhalb von Wäldern aus und bezieht sich dabei auf entsprechende Äußerungen des Landwirtschaftsministers. Solche Bestrebungen liefen dem Grundsatz der sparsamen Inanspruchnahme des Freiraumes zuwider. Generell hält das Amt eine stärkere Berücksichtigung des Freiraumschutzes bei der Planung von Erneuerbare-Energie-Anlagen für nötig. Es sollten nicht nur, wie vom Planungsverband postuliert, die „besonders“ hochwertigen Landschaftsräume von solchen Anlagen freigehalten werden. Das Wort „besonders“ wäre in diesem Zusammenhang zu streichen. Daneben hält das Amt auch die in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Schutzabstände von Windenergieanlagen zu Wohnorten für zu gering. Diese fänden bei den Bürgern keine Akzeptanz. Es werde immer wieder auf die Gesundheitsgefährdung durch Infraschall, Lärm und Schattenwurf hingewiesen. Ein Wohnort auf dem Land werde jedoch von vielen Bürgern extra gewählt, um in Ruhe leben zu können. Das Amt regt an, dass bei der Festlegung von Flächen für Windenergie- und Solaranlagen gleich die Leitungstrassen für die Stromableitung mit festgeschrieben werden sollten. Vorrang sollten generell solche Projekte haben, mit denen sich Bürger und Gemeinden energiewirtschaftlich unabhängig machen könnten. Ansonsten sei keine Akzeptanz mehr vorhanden, wenn die Bürger von den Anlagen nicht profitieren und zugleich in Mecklenburg-Vorpommern die höchsten Strompreise bezahlen müssten.

Die **Stadt Tessin** nimmt Bezug auf die letzte Fortschreibung des RREP, im Rahmen derer sie sich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen bei Thelkow ausgesprochen hatte. Die Stadt bekräftigt ihre ablehnende Haltung sowohl zu diesem Gebietsvorschlag als auch grundsätzlich zur Errichtung von Windenergieanlagen im Raum östlich von Rostock. In der Umgebung des Eignungsgebietes Thelkow befänden sich weiterhin sechs Schreidlerhorste. Die Stadt weist auf die besondere Schutzwürdigkeit dieser Art hin. Die landschaftlichen Qualitäten der Recknitzregion müssten geschützt und bewahrt werden. Die Stadt und die Gemeinden des Amtes bemühten sich um den Ausbau der Infrastruktur, um der Abwanderung von Einwohnern entgegenzuwirken und den Tourismus zu fördern. Im Amtsbereich Tessin werde durch den geplanten Ausbau der Freiland-Photovoltaik bereits ein erheblicher Beitrag zur Erreichung der neuen energiepolitischen Ziele geleistet. Die Stadt weist dazu auf die von verschiedenen Gemeinden des Amtes gefassten Planaufstellungsbeschlüsse hin, mit denen insgesamt 350 Hektar Fläche für die Solarenergienutzung vorgesehen wurden.

Das **Amt Krakow am See** spricht sich dafür aus, dass bei der Festlegung von Windenergie-Vorranggebieten an den bisher angewandten Ausschluss- und Abstandskriterien weitgehend festgehalten werden sollte. Das Amt bezieht dies ausdrücklich auch auf die Belange des Vogelschutzes. In Teilen des Amtsbereiches befänden sich Zugvogelrastplätze und überdurchschnittlich hohe Bestände streng geschützter Großvogelarten. Die Stadt Krakow am See und die Gemeinde Dobbin-Linstow seien zudem den Tourismusschwerpunkträumen zugeordnet. Mit dem in diesen Räumen vorrangig angestrebten Ausbau der touristischen Infrastruktur sei eine Festlegung von Windenergie-Vorranggebieten nicht vereinbar. Im Amtsbereich hätten sich bereits Bürgerinitiativen gegen Windenergieanlagen und auch gegen Photovoltaikanlagen und Mobilfunkmasten gebildet. Durch die Aktivitäten dieser Bürgerinitiativen und den von ihnen verursachten Verwaltungsaufwand werde die Amtsverwaltung schon jetzt überdurchschnittlich in Anspruch genommen. Für die Akzeptanz der Erneuerbare-Energien-Anlagen sei es unabdingbar, dass die Anwohner wirtschaftlich beteiligt würden und dass auch ein gewisses Steueraufkommen in den Gemeinden verbleibt. Dies sei trotz zahlreicher Versprechungen bisher nicht der Fall.

Untertägige Raumnutzungen

Das Referat Wasser und Boden des **Landwirtschaftsministeriums** weist darauf hin, dass die Salzformation Fresendorf nach den beim Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe abrufbaren Daten „schlecht erkundet“ und eine Nutzung als Wasserstoffspeicher aufgrund der Tiefenlage „schwierig“ wäre. Die tatsächliche Eignung sollte deshalb durch das LUNG näher geprüft werden. Das LM-Referat weist zudem auf die wachsende Bedeutung der Erdwärmenutzung hin. Mit neuen Hochtemperatur-Wärmepumpen könnten auch Solevorkommen mit geringerer Temperatur wirtschaftlich genutzt werden. Somit sei nun vor allem die Reservoirqualität (Mächtigkeit und Durchlässigkeit) entscheidend. Der Untergrund des norddeutschen Beckens wurde in den letzten Jahren intensiv auf seine Geothermiepotenziale untersucht. Eine entsprechende Karte werde gerade beim LUNG erarbeitet und solle im ersten Quartal 2023 verfügbar sein. Zum potenziellen Konflikt von Erdwärmenutzung und Trinkwasserschutz führt das LM-Referat aus, dass in den äußeren Schutzzonen der Trinkwasserschutzgebiete Tiefenbohrungen per Ausnahme zugelassen werden können.

Der Geologische Dienst des **Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie** sieht die Salzformation Fresendorf für die Speicherung von Energieträgern als geeignet an. Das Landesamt stützt diese Einschätzung auf Untersuchungen aus der DDR-Zeit, wonach insbesondere

im nordöstlichen Teil dieser Salinarstruktur mehrere Kavernen hergestellt werden könnten. Dieser Bereich werde aktuell seitens der BVVG zum Verkauf als Bergwerkseigentum angeboten. Die Nutzung von Erdwärme im Tiefenbereich zwischen 500 und 2.000 Metern wäre zukünftig vor allem für die größeren Orte in der Region interessant. Nach dem Kenntnisstand des Geologischen Dienstes gibt es im Untergrund von Bützow, Graal-Müritz, Güstrow, Heiligendamm, Kröpelin, Laage, Neubukow, Ostseebad Nienhagen, Warnemünde, Schwaan, Tessin und Teterow Sandsteinschichten, die für eine hydrogeothermische Nutzung in Frage kommen würden. Durch Machbarkeitsstudien könnten die geeigneten Gebiete genauer eingegrenzt und bewertet werden.

Nachrichtliche Darstellungen in der Grundkarte

Der **Landkreis Rostock** empfiehlt, ergänzend die Naturparke in der Grundkarte nachrichtlich darzustellen, da diese Schutzgebiete sowohl für den Tourismus als auch für die Erhaltung unzerschnittener Naturräume regionalplanerisch relevant seien.

Hinweise auf weitere fachliche Grundlagen

LUNG M-V:

- | Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mittleres Mecklenburg/Rostock: Neuaufstellung ist beim LUNG für 2024-2026 vorgesehen;
- | Neubewertung Landschaftsbild: Vorstudie wurde in Auftrag gegeben, Hauptstudie soll 2023/24 erstellt werden, Abschluss 2024;
- | Unzerschnittener landschaftlicher Freiraum: Ausschreibung und Umsetzung 2023;
- | Rastplätze Wat- und Wasservögel: Aktualisierung soll 2023 ausgeschrieben werden, Fertigstellung voraussichtlich 2024;
- | Aktualisierung des Verzeichnisses der gesetzlich geschützten Biotopie ist in Bearbeitung;
- | Moore: GLRP ist nicht mehr die aktuelle Grundlage, aktuelle Daten sind im Kartenportal des LUNG verfügbar;
- | Böden: Hinweis auf Datenübersicht unter „Schutzgut Boden“ auf der Webseite des LUNG;
- | Grundwasserressourcenkarte: Aktualisierung wurde 2020 in Auftrag gegeben, Auskunft zum Bearbeitungsstand im Dez. Hydrogeologie einzuholen;

- | Karte Geothermiepotenziale.

Straßenbauverwaltung:

- | Alleenentwicklungsprogramm;
- | Priorisierung Radwegebau.

Stadt Rostock:

- | Umwelt- und Freiraumkonzept der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (in Aufstellung);
- | KEMP-Kompensationsentwicklungs- und -managementplan Hanse- und Universitätsstadt Rostock (in Aufstellung);
- | Landschaftsplan der Hansestadt Rostock, erste Aktualisierung 2013;
- | Stadtklimaanalyse Hanse- und Universitätsstadt Rostock, 2020;
- | Biotopverbundentwicklungskonzepte für verschiedene Teilgebiete der Hansestadt Rostock, 2006-2017;
- | Mobilitätsplan Zukunft (MOPZ) Hanse- und Universitätsstadt Rostock, 2017;
- | P+R-Konzept Hanse- und Universitätsstadt Rostock, 2021;
- | Nahverkehrsplan Stadt und Landkreis Rostock (in Aufstellung).

Sonstige:

- | Regelwerk Küstenschutz Mecklenburg-Vorpommern, Themenheft 2-5/2021 „Referenzhochwasserstand und Bemessungshochwasserstand“.

Erwägungen zu einzelnen Inhalten des RREP-Entwurfes

Zentrale Orte: Grundzentrum Dummerstorf

Zukünftige Einstufung als Grundzentrum oder Siedlungsschwerpunkt

Nach vorläufiger Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium ist davon auszugehen, dass das dreistufige System der zentralen Orte in Mecklenburg-Vorpommern, wie es mit dem Landesraumentwicklungsprogramm von 2005 eingeführt und 2016 nochmals festgeschrieben wurde, beibehalten wird. Allerdings wurde mit dem LEP 2016 die Gemeinde Dummerstorf in den Stadt-Umland-Raum Rostock einbezogen. **Da der Stadt-Umland-Raum einen zusammenhängenden Siedlungsraum bildet, der sich durch seine besonders enge Verflechtung mit dem Oberzentrum auszeichnet, ist die Festlegung eigenständiger Grundzentren mit eigenem Verflechtungsbereich hier eigentlich nicht mehr vorge-** **sehen.** Die mögliche Aufgabe des zentralörtlichen Status von Dummerstorf – ohne damit die herausgehobene Funktion als Siedlungsschwerpunkt und Gewerbestandort in Frage zu stellen – ist im Planungsverband erörtert und zurückgestellt worden, weil neben den planerischen auch die fiskalischen Folgewirkungen einer solchen Entscheidung berücksichtigt werden sollten. Der Planungsverband geht davon aus, dass diese Frage im nächsten Jahr bei der Überarbeitung des RREP-Entwurfes abschließend mit der obersten Behörde zu erörtern sein wird. Im ersten Entwurf des neuen RREP wird Dummerstorf zunächst weiterhin als Grundzentrum innerhalb des Stadt-Umland-Raumes eingestuft.

>>> Karte 2: Zentrale Orte und ihre Verflechtungsbereiche

Raumkategorien: Ländliche Gestaltungsräume

Einbeziehung weiterer Nahbereiche in die Gestaltungsräume

Das Wirtschaftsministerium hat in seiner Stellungnahme zum RREP-Konzept darauf hingewiesen, dass neben den Nahbereichen Gnoien und Krakow, die bislang den ländlichen Gestaltungsräumen zugeordnet wurden, auch die Nahbereiche Bützow und Teterow für eine entsprechende

Zuordnung in Betracht kommen könnten. In der jüngsten Bevölkerungsprognose wird ein weiterer Rückgang der Einwohnerzahlen für die südlichen Teile der Region vorhergesagt. Nach vorläufigen Berechnungen der Geschäftsstelle, die in Anlehnung an die vom LEP 2016 vorgegebenen Kriterien durchgeführt wurden, lässt sich jedoch für Bützow und Teterow keine ganz eindeutige Zuordnung zum „letzten Viertel“ der Region vornehmen. **Auch ging aus den jüngsten Abstimmungen der Geschäftsstelle mit dem Ministerium noch nicht klar hervor, wie man mit der Kategorie der Gestaltungsräume im neuen LEP umgehen wird und welche Fördermöglichkeiten für diese Räume zukünftig noch bestehen werden.**

Im ersten Entwurf des neuen RREP werden deshalb nur die Nahbereiche Gnoien und Krakow am See den ländlichen Gestaltungsräumen zugeordnet, so wie es im LEP 2016 festgelegt wurde.

>>> [Karte 3: Raumkategorien](#)

Festlegung von Siedlungsschwerpunkten im Stadt-Umland-Raum

Auswahl möglicher Siedlungsschwerpunkte

Im RREP-Konzept wurde die Möglichkeit erörtert, dass im Stadt-Umland-Raum zukünftig Siedlungsschwerpunkte festgelegt werden. Damit sollten diejenigen Orte gekennzeichnet werden, die über eine gute Infrastrukturausstattung sowie eine gute Anbindung an das Oberzentrum verfügen und deshalb für die Entwicklung zusätzlicher Bauflächen prädestiniert sind. Die Geschäftsstelle hat eine Auswahl größerer Orte anhand deren Ausstattung und Anbindung getroffen und nachstehende Rangfolge gebildet:

1. Dummerstorf/Kavelstorf
2. Rövershagen
3. Bentwisch
4. Kritzmow
5. Roggentin
6. Broderstorf

7. Elmenhorst/Lichtenhagen
8. Sievershagen/Lambrechtshagen

Im ersten Entwurf des neuen RREP werden die oben aufgezählten Orte zur Festlegung als Siedlungsschwerpunkte im Stadt-Umland-Raum vorgesehen. Der Ort Kessin hat ein deutlich geringeres Eigengewicht als die oben aufgezählten Orte, soll jedoch aufgrund seiner Lage am Stadtrand von Rostock hinsichtlich der Wohnbaulandentwicklung den Siedlungsschwerpunkten gleichgestellt werden. Mit der Festlegung als Siedlungsschwerpunkt soll insbesondere die Möglichkeit verbunden sein, Wohnbauland in einem bestimmten Rahmen über den aus der örtlichen Eigenentwicklung resultierenden Bedarf hinaus zu entwickeln. Die Siedlungsschwerpunkte sollen außerdem Vorzugsstandorte sein für die Ansiedlung von Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, wenn deren Einzugsbereich nur Teile des Nahbereiches Rostock umfasst.

>>> [Karte 4: Siedlungsschwerpunkte im Stadt-Umland-Raum](#)

Umsetzung des „30-Hektar-Ziels“ zur Begrenzung des Flächenverbrauches

Flächenkontingent für den Planungszeitraum bis 2035

Sowohl die Stadt als auch der Landkreis Rostock haben in ihren Stellungnahmen zum RREP-Konzept angemahnt, dass nationale Ziele zur Begrenzung des Flächenverbrauches im RREP für die Region Rostock umgesetzt werden sollten. Gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung soll deutschlandweit der Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 30 Hektar pro Tag begrenzt werden. **Bei Umrechnung auf die Region Rostock anhand der Bevölkerungszahl wären das rund 50 Hektar pro Jahr bzw. 500 Hektar für den gesamten Planungszeitraum des RREP bis 2035.** Prinzipiell bestehen folgende Alternativen, um das Flächensparziel regional umzusetzen:

1. Festlegung eines **jährlich einzuhaltenden Richtwertes von 50 Hektar** für die gesamte Region und jährliche Bilanzierung der geplanten Neuinanspruchnahmen unbebauter Flächen. Im Falle fortdauernder Überschreitung des Richtwertes wäre für die Folgejahre

eine entsprechend restriktivere Praxis bei der Beurteilung neuer Planungen durch die Landesplanungsbehörde zu üben.

2. Differenzierte Festlegung von pauschalen Flächenkontingenten für die Zentralorte, Siedlungsschwerpunkte und übrigen Orte, sodass für jeden Ort anhand seiner Einstufung, Bevölkerungszahl und prognostizierten Entwicklung ein **örtliches Flächenkontingent** für den Planungszeitraum berechnet werden könnte.

Aus Sicht des Planungsverbandes ist eine Begrenzung des Flächenverbrauches grundsätzlich sinnvoll und notwendig. Allerdings hat die Region auch eine landesweite Verantwortung, wenn es um die Bereithaltung großer Flächen für die Neuansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben geht. **Neuansiedlungen großer Betriebe dürfen nicht an pauschal festgelegten Flächenkontingenten scheitern.** Dies spricht für eine Regelung, die nicht zu starr auf einzelne Orte, Jahre oder Nutzungsarten bezogen wird, sondern bei der Einhaltung des Gesamtziels eine in Grenzen flexible Handhabung zulässt.

Bei der Festlegung von Gebieten für Industrie und Gewerbe im RREP wird bislang die Strategie einer großzügigen Vorsorgeplanung ohne Rücksicht auf den Flächenverbrauch verfolgt. Da es bei diesen Festlegungen zunächst darum geht, die Flächen von konkurrierende Nutzungen vorsorglich freizuhalten, kann dies grundsätzlich gerechtfertigt werden. Eine vollständige Anrechnung dieser Vorsorgeflächen auf das 500-Hektar-Kontingent muss nicht zwingend erfolgen. Dennoch muss bei der Überarbeitung des RREP-Entwurfes zumindest eine realistische Annahme getroffen werden, in welchem Umfang mit einer Ausnutzung der betreffenden Gebiete im Planungszeitraum gerechnet wird.

Im ersten Entwurf des neuen RREP wird für die gesamte Region ein Freiflächenverbrauch von 500 Hektar als Obergrenze im Planungszeitraum bis 2035 vorgesehen. Vorhaben und Pläne der Innenentwicklung werden darauf nicht angerechnet. Wird ein anteiliger Flächenverbrauch von 50 Hektar pro Jahr mehrmals in Folge überschritten, sollen neue Planungen in den Folgejahren restriktiver beurteilt werden. Dabei soll grundsätzlich gewerblichen Entwicklungen Vorrang vor der Entwicklung neuer Wohnbauflächen, verdichteten Bauformen Vorrang vor flächenextensiven Bauformen und den Zentralorten Vorrang vor den übrigen Orten gegeben werden. Wird vor 2035 der Grenzwert von 500 Hektar in der Gesamtbilanz überschritten, soll die Überplanung von Freiflächen nur noch in bestimmten Ausnahmefällen zulässig sein.

Dichtevorgaben für neue Wohngebiete

Vorgabe von Mindest-Geschossflächenzahlen

Im Rahmen des Förderprojektes „Regiopolen für Deutschland“, an dem der Planungsverband in den letzten Jahren beteiligt war, konnten in Ergänzung des regionalen Energiekonzeptes weitere Untersuchungen zum Energiesektor in der Region Rostock durchgeführt werden. Eine Studie, die noch nicht veröffentlicht wurde, gibt Empfehlungen zur energiesparsamen Siedlungsentwicklung. **Die Wirkung entsprechender planerischer Regelungen für neue Baugebiete auf die Energiebilanz der Region darf allerdings nicht allzu hoch eingeschätzt werden, da die Siedlungsstruktur des Jahres 2035 heute schon überwiegend vorhanden ist.** Neben der Möglichkeit der zentralen Wärmeversorgung und des geringeren Erschließungsaufwandes spricht jedoch auch die Verringerung des Flächenverbrauches für eine Förderung kompakter Bebauungsstrukturen.

Im ersten Entwurf des neuen RREP wird für die Planung neuer Wohngebiete im Oberzentrum Rostock eine Mindest-Geschossflächenzahl von 0,5 vorgesehen. Für Planungen in den übrigen Zentralorten und den Gemeinden des Stadt-Umland-Raumes Rostock soll der Wert bei mindestens 0,4 liegen. Für die Gemeinden des ländlichen Raumes sollen keine Dichtvorgaben gemacht werden.

Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Hafententwicklung

Weiterentwicklung von Vorbehalts- zu Vorranggebieten

Für die Konkretisierung der geplanten **Umschlags- und Gewerbeflächen Seehafen Ost und West** liegen umfangreiche Gutachten vor, die in den Verbandsgremien bereits vorgestellt wurden. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom Dezember 2021 soll den Empfehlungen der Gutachter zur Festlegung der Vorranggebiete gefolgt werden.

Für die **Gebiete Mönchhagen und Poppendorf Nord** liegt ein aktuelles Gutachten im Entwurf vor, das Aufschluss über die Nutzungsmöglichkeiten im Hinblick auf Lärmschutzanforderungen gibt. Beide Gebiete sind wegen der umliegenden Wohnorte nicht ohne Einschränkungen

für Industrieansiedlungen nutzbar. Dennoch sollte aus Sicht des Planungsverbandes an beiden Gebieten festgehalten werden. Das Gebiet Mönchhagen ist aufgrund seiner Hafennähe und der sehr guten äußeren Erschließung für Industrie- und Gewerbeansiedlungen vorzuhalten.

Das große Vorbehaltsgebiet **Poppendorf Nord**, das sich an das vorhandene Industriegebiet anschließt, weist aufgrund der teilweise siedlungsfernen Lage sowie der Gleis- und Leitungsanschlüsse in Richtung Hafen herausgehobene Standortqualitäten auf. Das Gebiet Poppendorf Nord sollte im neuen RREP als Vorranggebiet festgelegt werden, um entgegenstehende Nutzungen verbindlich auszuschließen. Wegen der oben erwähnten siedlungsfernen Lage entsprechen Teile des bisherigen Vorbehaltsgebietes auch den geltenden Kriterien für Windenergiegebiete. Entsprechende Begehrlichkeiten für eine Nutzung als Windparkstandort werden daher seit Jahren an die Landesplanungsbehörde herangetragen. Aus Sicht des Planungsverbandes sollte hier die langfristige Flächensicherung für eine mögliche große Industrieansiedlung Vorrang haben. Inwieweit die Errichtung von Windenergieanlagen damit vereinbar sein kann, ist noch zu prüfen. Abweichend vom bisherigen Festlegungsstand sollte mit dem Entwurf des neuen RREP nochmals die Einbeziehung des vom Vorbehaltsgebiet umschlossenen Waldstückes in das potenzielle Industriegebiet zur Diskussion gestellt werden. Aufgrund früherer Abstimmungen mit der Forstbehörde war dieser Wald von der RREP-Festlegung im Jahr 2011 ausgenommen worden.

Aktuelle Untersuchungen der Gemeinde Dummerstorf zur möglichen Ausweisung eines weiteren großen **Gewerbestandes an der Autobahn 20 bei Schlage** haben vorläufig ergeben, dass in großen Teilen der betreffenden Fläche Belange des Trinkwasserschutzes einer gewerblichen Nutzung entgegenstehen.

Im ersten Entwurf des neuen RREP werden die bisherigen Vorbehaltsgebiete Seehafen Ost und West, Poppendorf Nord, Bentwisch und Güstrow als Vorranggebiete vorgesehen. In das Gebiet Poppendorf Nord wird das bislang ausgesparte Waldstück einbezogen. Die im RREP 2011 festgelegten Vorranggebiete Mönchhagen, Poppendorf und Laage bleiben Vorranggebiete. Zusätzlich werden die in der Stadt Bützow an den Bahnhof angrenzenden Gewerbegebiete als neues Vorranggebiet vorgesehen, da hier erhebliche Teilflächen brachliegen und ein direkter Anschluss an das Schienennetz besteht.

>>> [Karte 5: Vorbehaltsbiere für Gewerbe und Industrie](#)

Tourismusräume

Zukünftige Abgrenzung der Tourismusräume

Da die Region Rostock insgesamt eine Tourismusregion ist, soll die bisherige Kategorie der sog. Tourismusentwicklungsräume, mit der große Teile der Region abgedeckt und andere Teile mehr oder weniger willkürlich ausgespart wurden, im neuen RREP nicht mehr zur Anwendung kommen. **Weiterhin sinnvoll ist jedoch eine Abgrenzung derjenigen Teilräume, in denen der Tourismus eine herausragende wirtschaftliche Bedeutung hat und bei allen Planungsentscheidungen mit entsprechend hohem Gewicht berücksichtigt werden muss.** Aus Sicht des Planungsverbandes wären dies die Kur- und Badeorte mit ihrer näheren Umgebung sowie die Randlagen der großen Naturparks im Süden der Region. Die Abgrenzung dieser Tourismusschwerpunkträume soll in Anlehnung an die Räume mit herausragender Bedeutung für die menschliche Erholung erfolgen, die im Landschaftsrahmenplan identifiziert wurden. Mit dieser Abgrenzung werden zugleich auch fast alle wichtigen Tourismusorte ohne Bäderstatus erfasst, die jährlich mehr als 100.000 Übernachtungen verzeichnen.

— Im ersten Entwurf des neuen RREP werden der Küstenraum zwischen Salzhaff und Graal-Müritz einschließlich der Kühlung und der Rostocker Heide sowie die Umgebung der Krakower Seen, des Malchiner und des Teterower Sees und des Durchbruchtales der Warnow als Vorbehaltsgebiete für den Tourismus vorgesehen.

>>> [Karte 7: Vorbehaltsgebiete für den Tourismus](#)

Tourismus: Begrenzung des Wachstums

Regelung über Flächen oder Beherbergungskapazitäten?

In Übereinstimmung mit der aktuellen Tourismuskonzeption des Landes Mecklenburg-Vorpommern wurde im vorläufigen RREP-Konzept davon ausgegangen, dass ein weiteres Wachstum des Gästeaufkommens nicht mehr Ziel der Tourismusförderung sein sollte. Als Ansatzpunkte für mögliche Regelungen im RREP waren einerseits der Flächenverbrauch für touristische Bauvorhaben und andererseits die Beherbergungskapazitäten identifiziert worden. **Eine**

Beschränkung der Flächeninanspruchnahme wäre die mildere Form der Regelung, weil innerörtliche Entwicklungen davon unberührt blieben.

Im ersten Entwurf des neuen RREP wird vorgesehen, dass für neue touristische Großvorhaben keine Freiflächen mehr in Anspruch genommen werden dürfen. Die Planung und Regelung der Beherbergungskapazitäten innerhalb der zusammenhängend bebauten Orte soll der eigenen Verantwortung der Gemeinden überlassen bleiben.

Landwirtschaft

Festlegung gesonderter Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

Im Konzept zur RREP-Neuaufstellung wurde die Option erwogen, dass der Schutz landwirtschaftlicher Nutzflächen in einer zusammengefassten Kategorie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Freiraumschutz aufgehen könnte. Diesem Vorschlag sind die beteiligten Fachbehörden überwiegend mit Skepsis begegnet. Um diesen Vorbehalten Rechnung zu tragen, sollten in den Entwurf des neuen RREP gesonderte Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aufgenommen werden. **Diese Vorbehaltsgebiete sollten diejenigen landwirtschaftlichen Nutzflächen umfassen, die sich durch einen besonders hohen Bodenwert auszeichnen.** Mit dem LEP von 2016 wurde ein generelles Umnutzungsverbot für landwirtschaftliche Flächen ab 50 Bodenpunkten eingeführt. Die Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollten diejenigen Teile der Region abbilden, in denen solche Böden vorherrschen und wo deshalb regelmäßig damit gerechnet werden muss, mit dem Umnutzungsverbot in Konflikt zu kommen. Mit der kartografischen Abbildung dieser Gebiete wäre zugleich der Mangel der bisherigen LEP-Festlegung behoben, dass diese nicht aus sich selbst heraus verständlich ist, weil zu ihrer Auslegung im Einzelfall immer externe Unterlagen zusätzlich zum LEP herangezogen werden mussten.

Im ersten Entwurf des neuen RREP werden somit die Nutzflächen mit vorherrschenden Werten ab 50 Bodenpunkte als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft vorgesehen. Innerhalb dieser Vorbehaltsgebiete soll die Überplanung für bauliche Nutzungen grundsätzlich verboten sein, wenn Flächen über 50 Bodenpunkte im Umfang von mehr als fünf Hektar und auf mehr als einem Drittel der Planfläche betroffen sind.

>>> [Karte 8: Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft](#)

Freiraumentwicklung

Kriterien zur Abgrenzung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten

Für die verschiedenen Belange des Freiraumschutzes war im RREP-Konzept die Zusammenfassung zu einer einzigen Kategorie von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorgeschlagen worden. Einwände dagegen wurden insbesondere mit Blick auf die Konflikte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz vorgebracht. Durch die vorgeschlagene gesonderte Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft kann diesen Einwänden Rechnung getragen werden.

Die wesentlichen Zwecke des Freiraumschutzes auf regionaler Ebene sind:

- | der Schutz hochwertiger Böden insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung und als natürlicher Wasser- und Kohlenstoffspeicher;
- | die Sicherung naturnaher Lebensräume für Tiere und Pflanzen zur Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt, insbesondere die Sicherung eines zusammenhängenden regionalen Biotopverbundes;
- | die Bewahrung der Attraktivität der Landschaft für Tourismus und Naherholung;
- | die Freihaltung hochwassergefährdeter Gebiete von baulichen Anlagen sowie die Sicherung der Wasserrückhaltung und des Wasserabflusses.

Die verschiedenen Ansprüche des Freiraumschutzes überlagern einander in großem Umfang. Bei den räumlich weit gefassten Vorbehaltsgebieten soll es nicht nur um den Schutz von naturnahen Biotopen und Bodenformationen gehen, sondern um den Erhalt der Kulturlandschaft als Erholungsraum für den Menschen sowie um die Sicherung von Rückzugsräumen für wildlebende Tierarten mit großen Raumansprüchen. **Die Vorbehaltsgebiete sollen in diesem Sinne die höherwertigen Teile der Region Rostock abbilden.** Die Inanspruchnahme dieser Gebiete für Siedlungszwecke soll stets eine qualifizierte Alternativenprüfung voraussetzen. Aus Sicht des Planungsverbandes sollten folgende Bereiche in die Vorbehaltsgebiete einbezogen werden:

- | Wälder, Gewässer, Moore und Feuchtlebensräume einschließlich der Entwicklungskorridore der Fließgewässer;
- | Böden mit hoher Schutzwürdigkeit nach dem gutachtlichen Landschaftsrahmenplan;

- | hochwassergefährdete Flächen, darunter auch solche, die in Fall des Versagens von Hochwasserschutzanlagen überflutet würden;
- | Räume mit herausragender Bedeutung für die menschliche Erholung;
- | Räume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes oder der Freiraumfunktion.

Die räumlich enger zu fassenden *Vorranggebiete* sollen in erster Linie der Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden Systems natürlicher und naturnaher Lebensräume dienen, die vor Zerschneidung und Überbauung verbindlich geschützt werden sollen. Die Schutzansprüche haben hier ein so hohes Gewicht, dass eine bauliche Nutzung dieser Räume nur ausnahmsweise für solche Maßnahmen in Betracht kommen soll, die im strengen Sinne alternativlos sind. Aufgrund der maßgebenden Schutzzwecke wären folgende Bereiche in die Vorranggebiete für den Freiraumschutz einzubeziehen:

- | Flächen des engeren Biotopverbundes nach dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan;
- | Großflächige und tiefgründige Moore;
- | Hochwasserrisikogebiete, die potenziell von einem zweihundertjährigen Hochwasser betroffen wären und davor nicht geschützt sind.

Im ersten Entwurf des neuen RREP werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz aufgrund der o.g. Kriterien vorgesehen. Die Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz können sich mit den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft und den Tourismus überlagern.

>>> [Karte 12: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Freiraumschutz](#)

Grundwasserschutz

Im LEP 2016 sind großflächige Vorbehaltsgebiete für die Sicherung von Grundwasserressourcen für die Trinkwassergewinnung festgelegt worden. Dies war mit dem Auftrag an die Regionalplanung verbunden, enger abgegrenzte Vorranggebiete für zukünftige Wasserfassungen festzulegen. Die Abgrenzung dieser Vorranggebiete sollte auf der Grundlage des zweiten Teils der Trink-

wasserversorgungskonzeption für Mecklenburg-Vorpommern landeseinheitlich erarbeitet werden. Dieser liegt seit dem Jahresende 2022 im Entwurf vor. Der Entwurf enthält jedoch bislang lediglich eine Methodenempfehlung, nach der nun die Abgrenzung der Vorranggebiete noch gutachterlich erarbeitet werden müsste. Dafür waren bis jetzt keine Ressourcen eingeplant, **so dass nun kein hinreichender Vorbereitungsstand für das neue RREP erreicht ist.**

Im ersten Entwurf des neuen RREP werden zunächst nachrichtlich die aktuell festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete dargestellt. Abstimmungen zum weiteren Vorgehen beim vorsorgenden Grundwasserschutz sind mit den zuständigen Ministerien im kommenden Jahr bei der Überarbeitung des RREP-Entwurfes zu führen.

Rohstoffvorsorge

Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung beschränkte sich im geltenden RREP von 2011 auf eine Auswahl kleiner, sehr eng abgegrenzter Flächen, überwiegend solche mit Sand- und Kiesvorkommen. Fachliche Grundlage der Flächenauswahl war die Kartierung der oberflächennahen Rohstoffe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie. Der letzte veröffentlichte Stand dieser Kartierung stammt aus dem Jahr 2007. Die Bereitstellung eines aktualisierten Erfassungsstandes wurde der Geschäftsstelle des Planungsverbandes vom Geologischen Dienst des Landesamtes zugesagt, ist aber im Laufe des Jahres 2023 noch nicht erfolgt. Akute und schwerwiegende Konflikte der vorsorgenden Sicherung des Rohstoffabbaus mit anderen Nutzungsansprüchen in der Region Rostock bestehen derzeit nicht. **Die Überarbeitung der Festlegungen zur Rohstoffsicherung wurde daher von der Geschäftsstelle bislang noch zurückgestellt.**

Bei der Überarbeitung des ersten RREP-Entwurfes im Jahr 2024 wird nochmals eine nähere Abstimmung mit dem Landesamt erfolgen. Mit der Aktualisierung der Datengrundlage wird auch eine Überprüfung der bisherigen Auswahlkriterien für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erforderlich. Insbesondere in die Kategorie der Vorranggebiete wurden nur sehr wenige Flächen einbezogen, die bereits bergrechtlich gesichert und zum Teil schon genutzt wurden. Dies entspricht jedoch nicht dem eigentlichen Vorsorgezweck der Regionalplanung. Auch die weniger

verbindlichen Vorbehaltsgebiete orientierten sich sehr eng am Stand der bergbaulichen Erkundung und bergrechtlichen Sicherung und haben sich für die vorsorgende Flächensicherung als nur bedingt geeignet erwiesen.

Zu erwägen ist deshalb eine Beschränkung auf die Kategorie der Vorbehaltsgebiete, welche räumlich weiter gefasst werden sollten als bisher, um die Teile der Region kenntlich zu machen, in denen gut nutzbare Sand- und Kiesvorkommen vorhanden sind oder vermutet werden und keine anderen, höherrangigen Raumansprüche einer Nutzung im Tagebau entgegenstehen. In den Verbandsgremien wurde dies noch nicht näher erörtert.

In die Grundkarte des vorliegenden ersten RREP-Entwurfes wurden vorerst die unter Bergrecht stehenden Flächen nachrichtlich übernommen.

Erwägungen zum weiteren Ausbau der Windenergienutzung

Änderung des gesetzlichen Rahmens und Vorgaben des Landes

Genereller Abwägungsvorrang für Erneuerbare-Energien-Anlagen

Im § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurde mit der Neufassung im Jahr 2023 bestimmt, dass **Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Quellen im überragenden öffentlichen Interesse liegen**. Diese Anlagen werden damit solchen Anlagen gleichgestellt, die der öffentlichen Sicherheit dienen und denen bei Abwägungsentscheidungen in aller Regel Vorrang vor anderen öffentlichen Belangen zu geben ist.

Dieser Vorrang soll solange gelten, bis die gesetzlichen Ziele zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen erreicht sind. Für die Windenergienutzung wurden diese Ziele mit dem nachstehend beschriebenen Windenergieflächenbedarfsgesetz konkretisiert und in Flächenbedarfe umgerechnet. Andere Raumansprüche können und müssen im Konfliktfall zurückgestellt werden, um diese Ziele zu erreichen. Die planerische Abwägung bei der Festlegung neuer Windenergiegebiete im RREP wird dadurch vereinfacht und im Ergebnis nicht mehr so leicht angreifbar sein. Allgemeine rechtliche Anforderungen an die sachgerechte Abwägung von Alternativen, wie sie für jede öffentliche Planung gelten, bleiben selbstverständlich unberührt. Die Windenergiegebiete dürfen also nicht willkürlich und beliebig festgelegt werden.

Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Das *Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land* ist im Februar 2023 in Kraft getreten. **Mit diesem Gesetz werden alle Bundesländer verpflichtet, bestimmte Anteile ihrer Landesfläche als Gebiete für die Windenergienutzung festzulegen**. Für Mecklenburg-Vorpommern ist ein Anteil von 2,1 Prozent der Landesfläche vorgeschrieben, der bis zum Jahresende 2032 planerisch festzulegen ist. Als Zwischenziel, das bereits bis zum Jahresende 2027 erreicht werden muss, sind 1,4 Prozent der Landesfläche vorgeschrieben.

Mit dem neuen Gesetz möchte der Bund nicht nur den Ausbau der Windenergienutzung beschleunigen, sondern auch **die rechtlichen Unsicherheiten ausräumen, die bisher mit der planerischen Steuerung der Windenergienutzung verbunden waren**. Früher galt

die allgemeine Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich, die zugleich durch planerische Festlegung auf ausgewählte Eignungsgebiete beschränkt werden konnte. Um die Frage, wie weit diese Beschränkung gehen durfte und wo in Einzelfällen die Grenze zur willkürlichen Verhinderungsplanung überschritten wurde, hat sich mit den Jahren eine sehr komplexe Rechtsprechung entwickelt. Mangels verbindlicher zahlenmäßiger Richtwerte zum Ausbau der Windenergienutzung musste sich die Rechtsprechung hilfsweise am abstrakten Begriff des „substanziellen“ Flächenangebotes orientieren und ebenso abstrakte Anforderungen an die Planrechtfertigung daraus ableiten. Mit den nun eingeführten gesetzlichen Flächenzielen werden diese abstrakten gerichtlichen Anforderungen, an denen auch in Mecklenburg-Vorpommern schon Regionalpläne gescheitert sind, gegenstandslos. Der Gesetzgeber hat zahlenmäßig eindeutig klargestellt, wieviel er von den Planungsträgern erwartet.

Änderungen im Baugesetzbuch

Im § 35 des Baugesetzbuches war bisher schon die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich – unter dem oben genannten Planungsvorbehalt – geregelt. Die Privilegierung hat zunächst weiterhin Bestand, wird jedoch jetzt an die neuen Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes gekoppelt: **Wenn in einer Planungsregion Vorranggebiete im vorgeschriebenen Umfang fristgerecht festgelegt wurden, entfällt die generelle Zulässigkeit von Windenergieanlagen im gesamten übrigen Außenbereich.** Wenn man von den rechtssystematischen Feinheiten absieht, ändert sich also für die Praxis der Regionalplanung gar nicht viel:

1. Windenergieanlagen sind als privilegierte Vorhaben außerhalb geschlossener Ortschaften prinzipiell überall zulässig.
2. Die Zulässigkeit kann durch planerische Festlegung auf ausgewählte Vorranggebiete beschränkt werden.
3. Wenn die Planung nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht und der Windenergienutzung nicht ausreichend Raum gibt, tritt wieder die allgemeine Privilegierung in Kraft.

Während die hohen gerichtlichen Anforderungen an die Planrechtfertigung, an denen sich Rechtsstreitigkeiten bisher hauptsächlich entzündet haben, mit den gesetzlichen Neuregelungen ausdrücklich zurückgenommen wurden, könnten sich zukünftige Rechtsunsicherheiten eher aus der Berechnung und dem korrekten Nachweis der gesetzlich vorgeschriebenen Flächenbeiträge

ergeben. So dürfen insbesondere keine Flächen in die Berechnung einbezogen werden, die für Windenergieanlagen faktisch nicht nutzbar sind.

Bestehende Pläne mit Eignungs- oder Vorranggebieten für Windenergieanlagen, die eine Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum festlegen – also auch das RREP der Region Rostock in der Fassung von 2020 – gelten bis zum Ablauf der gesetzlichen Fristen fort. Für bestimmte Fälle wird diese Ausschlusswirkung allerdings schon vorzeitig abgeschwächt:

- | **Der Ersatz bestehender Windenergieanlagen** wurde von den oben beschriebenen Regelungen ausdrücklich ausgenommen. Die Errichtung von Ersatzanlagen soll bis zum Jahr 2030 auch außerhalb von Vorranggebieten möglich sein, soweit die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Da in der Region Rostock sehr viele Anlagen außerhalb der Vorranggebiete stehen, können nicht an jeglichen Altstandorten Ersatzanlagen zugelassen werden, ohne die Grundzüge der Planung in Frage zu stellen. Insbesondere für die Anlagen, die noch bis 2020 in festgelegten Eignungsgebieten standen, kommt diese Möglichkeit jedoch in Betracht.
- | **Wenn einzelne Gemeinden eigene Bauleitpläne aufstellen wollen**, um außerhalb der Vorranggebiete die Errichtung von Windenergieanlagen zu ermöglichen, soll dies grundsätzlich zugelassen werden, wenn nicht in den geltenden Raumordnungsplänen andere Nutzungen festgelegt sind, die damit geradezu unvereinbar sind. Das heißt, wenn es bloß um ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft oder den Tourismus geht, ist das unbeachtlich. Diese Regelung soll ab 2024 gelten und wieder auslaufen, sobald die Raumordnung neue Vorranggebiete nach den neuen gesetzlichen Vorgaben festgelegt hat. Nach der Zeitplanung des Planungsverbandes sollte dies in der Region Rostock im Jahr 2026 der Fall sein.

Mit diesen befristeten Regelungen möchte der Gesetzgeber den Ausbau der Windenergienutzung schon ab sofort und im Vorgriff auf die jetzt neu beginnenden Vorranggebietsplanungen wesentlich beschleunigen.

Änderungen im Raumordnungsgesetz

Die Regelungen des § 35 Baugesetzbuch wiesen bisher schon einen direkten Bezug zum Raumordnungsgesetz und der darin normierten Kategorie der *Eignungsgebiete* auf. Gebiete für Windenergieanlagen wurden in Mecklenburg-Vorpommern bis 2020 landesweit als Eignungsgebiete festgelegt. Eignungsgebiete dienten laut Gesetz ausdrücklich dem Zweck, die baugesetzliche Privilegierung bestimmter Anlagen im Außenbereich zu durchbrechen und diese Anlagen

in ausgewählten, besonders geeigneten Gebieten zu konzentrieren. In der Fortschreibung des RREP der Region Rostock von 2020 wurden die Windenergiegebiete als *Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten* festgelegt, um den innergebietlichen Vorrang der Windenergienutzung stärker hervorzuheben. Mit der Neufassung des Raumordnungsgesetzes von diesem Jahr hat der Gesetzgeber diese Begriffsänderung ebenfalls vollzogen, indem auf die Kategorie der Eignungsgebiete nun ganz verzichtet und zugleich die Option eröffnet wird, *Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung* festzulegen.

Erlass des Wirtschaftsministeriums MV – Planungskriterien

Im Februar 2023 hat das Wirtschaftsministerium eine Verwaltungsvorschrift zur Planung der Windenergiegebiete in Mecklenburg-Vorpommern erlassen. Darin sind Ausschlusskriterien für die Gebietsauswahl der Planungsverbände benannt. **Die Ausschlusskriterien decken etwa 95 Prozent der Landesfläche ab, sodass rund 5 Prozent als Potenzialfläche für die Windenergienutzung in Betracht kommen.** Gegenüber den bisherigen Plänen und Planentwürfen muss die Fläche der Windenergiegebiete landesweit etwa verdreifacht werden, um die neuen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Alle vier Planungsregionen sollen einen einheitlichen Anteil von 2,1 Prozent der Regionsfläche für die Windenergienutzung festlegen. Die rechtsverbindliche Festschreibung dieser Zielvorgabe im Landesplanungsgesetz wird von der Landregierung derzeit vorbereitet.

Die flächenmäßig größte Ausschlusswirkung entfalten die einheitlichen Schutzabstände zu den Wohnorten. Daneben sollen Vogelschutzgebiete, Bauschutzbereiche von Flugplätzen, Seen und tiefgründige Moore, der größte Teil der Wälder sowie weitere ausgewählte Kategorien von Baubeschränkungs- und Schutzgebieten von der Windenergienutzung ausgeschlossen bleiben. Die Abstände zu den Wohnorten und einige weitere Ausschlusskriterien wurden aus der früher geltenden Planungsrichtlinie der Landesregierung von 2012 übernommen. Die mit der Neufassung der Kriterien beabsichtigte Erweiterung des Flächenpotenzials im Hinblick auf die Zielvorgaben des Bundes wurde hauptsächlich durch eine teilweise Rücknahme der Anforderungen des Vogelschutzes und den Verzicht auf bisher angewandte Ausschlusskriterien des Landschaftsschutzes erreicht. Diese Neugewichtung der Ausschlusskriterien führt dazu, dass in der Region Rostock wie auch landesweit der Schwerpunkt der Windenergienutzung tendenziell immer weiter weg von der Küste in das Landesinnere verschoben wird, wo die Windverhältnisse zwar ungünstiger sind, aber die Siedlungsdichte geringer ist.

Ergänzend zu den Vorschriften im Kriterienerlass wurden mit Rundschreiben des Wirtschaftsministeriums an die Ämter für Raumordnung allgemeine **Empfehlungen für die Abwägung bei der Flächenauswahl** gegeben. Darin werden ausdrücklich

- | die Vermeidung einer Umstellung von Ortschaften durch Windenergieanlagen,
- | die Berücksichtigung der Netzanschlussmöglichkeiten der Windparks in den Vorranggebieten,
- | die Berücksichtigung der Tourismusschwerpunkträume sowie
- | der Umgebungsschutz für ausgewählte Denkmale von landesweiter Bedeutung

als abwägungsrelevante Kriterien der Flächenauswahl aufgeführt. Als Mindestgröße für ein Windenergiegebiet werden wie bisher 35 Hektar empfohlen, sodass in der Regel mindestens drei Anlagen in einem Gebiet Platz finden könnten.

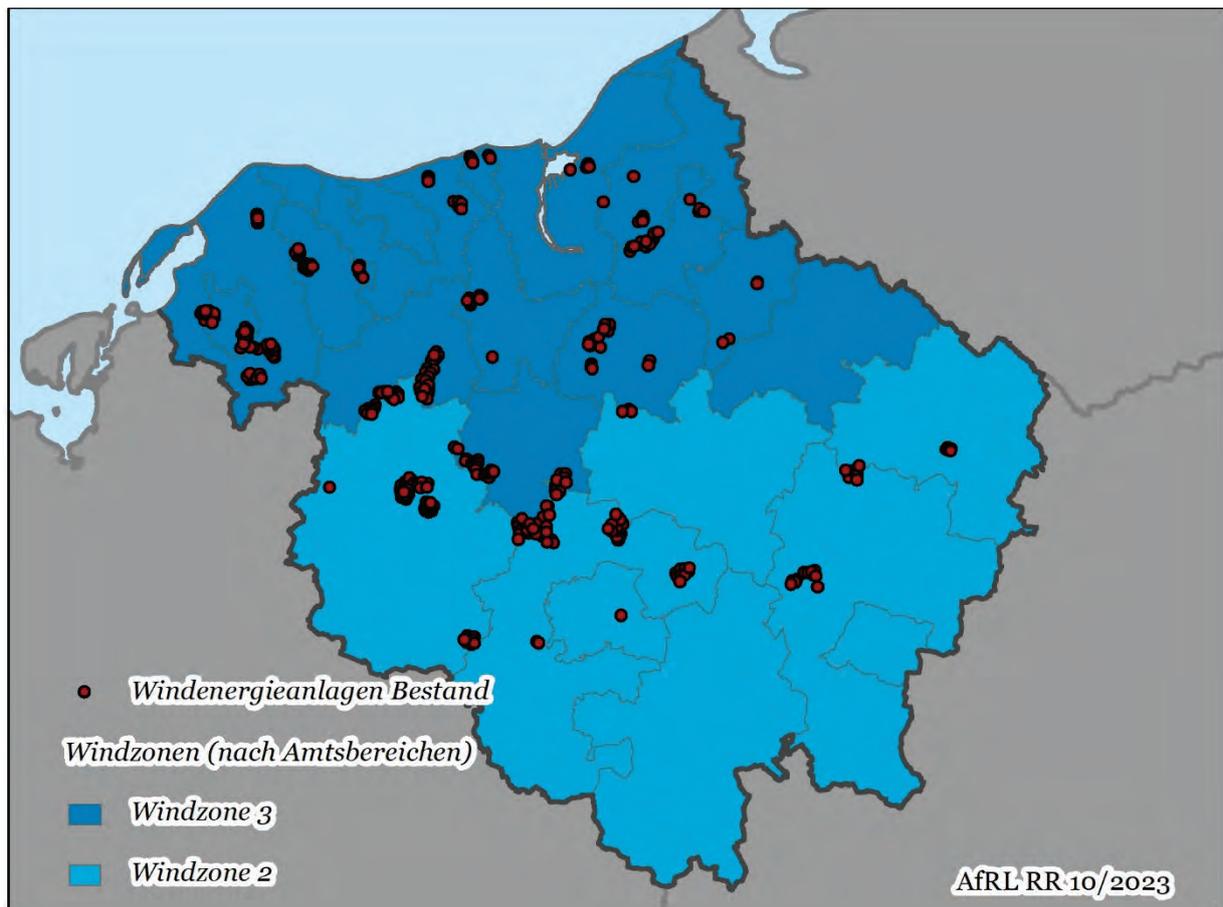
Umsetzung der Planungsvorgaben in der Region Rostock

Abgestuftes Vorgehen bei der Flächenfestlegung?

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz ermöglicht den Planungsträgern ein abgestuftes Vorgehen bei der Festlegung der Windenergiegebiete, indem bis zum Jahresende 2027 zunächst ein Zwischenziel und bis 2032 das Endziel erreicht werden muss. Für Mecklenburg-Vorpommern beträgt das Zwischenziel 1,4 Prozent und das Endziel 2,1 Prozent der Landesfläche. In der Region Rostock müsste zur Erreichung des Zwischenzieles die Fläche der Vorranggebiete knapp verdoppelt werden (auf 5.100 Hektar), zur Erreichung des Endzieles müssen 7.600 Hektar festgelegt werden.

Planungshorizont für das neue RREP ist das Jahr 2035. Dies entspricht der Vorgabe des Landesplanungsgesetzes, wonach die Raumentwicklungsprogramme in der Regel für einen Planungszeitraum von zehn Jahren aufgestellt werden sollen. Ein abgestuftes Vorgehen, mit dem die Festlegung der Windenergiegebiete zunächst auf das gesetzliche Zwischenziel für 2027 ausgerichtet würde, hat keine wesentlichen Vorteile. Es müsste dann nach der Verbindlichkeit des neuen RREP, voraussichtlich im Jahr 2026, sehr schnell wieder ein weiteres, umfangreiches Fortschreibungsverfahren eingeleitet werden.

Die Auswahl der Windenergie-Vorranggebiete im RREP-Entwurf wird deshalb von vornherein auf das Flächenziel für 2032 ausgerichtet.



Bestehende Windenergieanlagen im Juni 2023 und Windzonen – hohe (Zone 3) bzw. mittlere (Zone 2) durchschnittliche Windgeschwindigkeit

Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung?

Das Raumordnungsgesetz bietet auch zukünftig die Möglichkeit, die Festlegung von Vorranggebieten mit einer Ausschlusswirkung nach außen zu verbinden. Vorhaben, die innerhalb dieser Gebiete vorrangig zugelassen werden sollen, wären dann außerhalb generell nicht mehr zulässig – so wie es früher bei den Eignungsgebieten der Fall war. Da jedoch mit der Erreichung der gesetzlichen Flächenziele die generelle Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich automatisch entfallen wird, hätte dieser Ausschluss nicht mehr dieselbe Bedeutung wie früher:

In der Regel wäre die Genehmigung einzelner Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete mit dem Wegfall der Privilegierung ohnehin nicht mehr möglich.

Wenn im neuen RREP weiterhin eine Ausschlusswirkung festgelegt wird, würde diese in erster Linie auf gemeindliche Windparkplanungen wirken und die regional abgestimmte Planung sichern.

Über die richtige Auslegung der neuen gesetzlichen Regelung konnte allerdings bis heute noch keine Klarheit hergestellt werden: Der Wortlaut des Gesetzes und die von der Bundesregierung dazu herausgegebenen Erläuterungen können so verstanden werden, dass die Festlegung einer Ausschlusswirkung bei Gebieten für Windenergieanlagen eigentlich nicht mehr gewollt ist, den regionalen Planungsträgern aber auch nicht ausdrücklich verwehrt werden sollte. Die oberste Landesplanungsbehörde Mecklenburg-Vorpommerns hält eine Ausschlussregelung gar nicht mehr für zulässig, während z.B. die niedersächsische Behörde diese Möglichkeit ausdrücklich bejaht. Nach Auffassung des Planungsverbandes sollte sich der RREP-Entwurf zunächst an den landesinternen Vorgaben ausrichten. Die bisherige Bestimmung des RREP, wonach die Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausdrücklich mit einer Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum verbunden sind, wird somit im neuen Entwurf nicht beibehalten.

Die bisher im RREP festgelegten Ausnahmen für die Zulassung von Windenergieanlagen außerhalb der Eignungs- und Vorranggebiete hängen direkt mit der oben beschriebenen Ausschlusswirkung zusammen: Wenn es keine Ausschlussregelung mehr geben soll, werden auch die damit festgelegten Ausnahmen obsolet.

Höhenbeschränkungen der Flugsicherung

Um den Flughafen Rostock-Laage ist ein weiträumiger Interessenbereich der militärischen Flugsicherung festgelegt. Bis auf Randbereiche im äußersten Norden, Süden und Westen wird die gesamte Region Rostock davon überdeckt. Innerhalb dieses Bereiches gilt eine sog. Radarführungsmindesthöhe, oberhalb derer der Luftraum von Hindernissen freizuhalten ist. Diese liegt bei rund 240 Metern über dem Meeresspiegel. Bis vor etwa zehn Jahren, als die Höhe marktüblicher Windenergieanlagen 150 bis 200 Meter betrug, war diese Höhenbeschränkung kaum relevant. Bei der Größe heutiger Anlagen von 200 bis 250 Metern geraten fast alle neuen Windparkprojekte in Konflikt mit dieser Beschränkung. Der Planungsverband kann und muss diesen Konflikt nicht lösen, er muss jedoch bei der Auswahl der Windenergiegebiete darauf achten, dass nicht Flächen festgelegt werden, die für ihren Zweck objektiv nicht nutzbar

sind. Durch die Rücknahme von Ausschlusskriterien des Natur- und Landschaftsschutzes ergeben sich jetzt mehr Potenzialflächen im Süden der Region, darunter auch solche in exponierter Höhenlage. Da Windenergieanlagen unter 180 Meter Höhe für die kommerzielle Nutzung heute in Deutschland nicht mehr marktgängig sind und der Trend zu immer größeren Anlagen weiter anhält, können Flächen über 50 Meter Geländehöhe im weiteren Umfeld des Flugplatzes Laage eigentlich nicht mehr als Windenergiegebiete in Betracht kommen.

Potenzialflächen mit einer Geländehöhe von mehr als 50 Metern werden deshalb, soweit sie im Interessenbereich der Flugsicherung um den Flughafen liegen, von der Auswahl der Vorranggebiete für den RREP-Entwurf ausgenommen. Früher festgelegte Vorranggebiete, die bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind, bleiben unberührt.

Mindestgröße für Vorranggebiete

Durch den Erlass der obersten Landesplanungsbehörde ist die Methodik der Flächenermittlung nach einem Ausschlussverfahren im Prinzip vorgegeben. Durch die Überlagerung verschiedener Ausschlussflächen entsteht zunächst eine Restmenge von Potenzialflächen, die von keiner Ausschlusskategorie überlagert werden. Unter diesen Potenzialflächen ist auch eine Vielzahl kleiner und kleinster Splitterflächen. Für die nähere Auswahl muss eine Mindestgröße bestimmt werden, ab der eine Fläche überhaupt als nutzbar für einen Windpark angesehen wird. **Als Windpark gelten im Allgemeinen drei oder mehr Einzelanlagen, die im engen räumlichen Zusammenhang stehen.** Der durchschnittliche Flächenbedarf je Anlage liegt in der Region Rostock bei etwa zehn Hektar. Somit kann davon ausgegangen werden, dass in einem Vorranggebiet von 30 Hektar Größe in der Regel mindestens drei Anlagen Platz finden können.

Für die Windenergie-Vorranggebiete im neuen RREP wird eine Mindestgröße von 30 Hektar angesetzt.

Schutzabstände zu den Wohnorten

Die Abstandsrichtwerte zum Schutz der Wohnorte wurden mit dem neuen Kriterienrlass unverändert aus der früher geltenden Richtlinie übernommen. Die Abstandszonen von 1.000 Metern um Ortschaften und 800 Metern um Häuser im Außenbereich decken über 80 Prozent der Regionsfläche ab und bestimmen die Flächenauswahl für Wind-

energieanlagen damit mehr als jedes andere Kriterium. Für die Vorauswahl potenzieller Vorranggebiete wird zunächst eine **automatisierte Unterscheidung von geschlossenen Ortschaften und Splittersiedlungen** anhand pauschaler Kriterien vorgenommen. Diese pauschalen Kriterien ersetzen keine planungsrechtliche Beurteilung des konkreten Einzelfalles, stellen aber sicher, dass die Vorauswahl zunächst nach strikt einheitlichem Maßstab erfolgt.

Um insbesondere die Flächenpotenziale in den **vorbelasteten Bereichen entlang der Autobahnen** gut ausnutzen zu können, hat die Geschäftsstelle bei der Ermittlung der möglichen Vorranggebiete den Schutzabstand zu Einzelhäusern, die im unmittelbaren Nahbereich bis 300 Meter Abstand zur Autobahn stehen, auf 500 Meter heruntergesetzt. Aufgrund der extremen Lärmexposition kann hier nicht von normalen Wohnbedingungen ausgegangen werden, sodass von Windenergieanlagen keine spürbare Zusatzbelastung ausgehen wird. 500 Meter entsprechen ungefähr dem gesetzlichen Regelabstand der zweifachen Anlagenhöhe, bei dessen Einhaltung der Gesetzgeber davon ausgeht, dass keine unzumutbare Beeinträchtigung der Wohnnutzung entsteht.

Der Flächenauswahl für den ersten RREP-Entwurf werden zunächst die nach pauschalen Kriterien rechnerisch ermittelten Schutzabstände zugrunde gelegt. Eine Überprüfung der Abstände im konkreten Einzelfall erfolgt mit der Überarbeitung des Entwurfes im Jahr 2024. Für Einzelhäuser an extrem verlärmten Standorten entlang der Autobahnen wird ein Abwägungsspielraum bis zum gesetzlichen Mindestabstand eröffnet.

Netzanschluss der Windparks in den Vorranggebieten

Bezüglich des Netzanschlusses geht der Planungsverband davon aus, dass sich für die Region Rostock keine besonderen Anforderungen ergeben, weil das Netz der Hoch- und Höchstspannungsleitungen hier sehr dicht ist. Keine der vorläufig ermittelten Potenzialflächen liegt weiter als zehn Kilometer von der nächsten Leitung des regionalen und überregionalen Netzes entfernt, welches im Übrigen sowieso weiter ausgebaut werden muss, um die derzeit in Planung befindlichen Windenergie- und Photovoltaikkapazitäten perspektivisch aufnehmen zu können. Die Flächenauswahl für den ersten Entwurf wird ohne Berücksichtigung der Nähe zum vorhandenen Leitungsnetz getroffen. Bei der Überarbeitung des Entwurfes und der endgültigen Flächenauswahl werden die Stellungnahmen der Netzbetreiber abwägend berücksichtigt.

Abstände zu den Brutplätzen der Seeadler und der Schreiadler

Mit der letzten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes wurden bundesweit einheitliche Prüfmaßstäbe für den Vogelschutz bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen eingeführt. Die bislang sehr großflächig wirksamen Abstandsanforderungen, die insbesondere zum Schutz von Brutrevieren der Greifvögel galten, wurden damit maßvoll zurückgenommen. Dem Schutz des bestandsgefährdeten Schreiadlers, der im östlichen Teil der Region Rostock verbreitet ist, wird jedoch nach wie vor sehr ein hohes Gewicht beigemessen. Dies bildet sich auch im Kriterienerlass der Landesregierung ab, der für den Schreiadler weiterhin einen Ausschlussbereich von 3.000 Metern um die Brutplätze vorschreibt.

Die Abstandszonen für die landesweit erfassten Brutplätze ausgewählter Greifvogelarten wurden den Ämtern für Raumordnung vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie bislang jährlich aufgrund des jüngsten Erfassungsstandes übermittelt. Für das RREP mit seinem Planungshorizont von zehn Jahren wird jedoch keine jährlich sich ändernde Momentaufnahme benötigt, sondern eine fachliche Einschätzung, welche Brutreviere regelmäßig wiederkehrend besetzt werden und deshalb einen dauerhaften Schutz rechtfertigen. Die diesbezügliche Abstimmung mit den Naturschutzbehörden ist noch nicht abgeschlossen, sodass zunächst aufgrund vorhandener Daten der vergangenen Jahre die bekannten Brutreviere der Schreiadler und Seeadler grob abgegrenzt wurden.

Entsprechend den neuen gesetzlichen Vorgaben werden zunächst die Brutwälder des Schreiadlers mit 1.500 Metern und diejenigen des Seeadlers mit 500 Metern Abstand als striktes Ausschlusskriterium bei der Flächenauswahl berücksichtigt. Die im Gesetz darüber hinaus vorgeschriebenen Prüfbereiche mit 3.000 bzw. 2.000 Metern Abstand werden als potenzielle Konfliktbereiche berücksichtigt, wobei diese Bereiche beim Schreiadler möglichst ganz freigehalten und von Vorranggebieten nur marginal berührt werden sollen. Grünlandflächen als bevorzugte Nahrungshabitate werden im 3.000-Meter-Umkreis um die Brutplätze der Schreiadler strikt ausgeschlossen. Eine nähere Abstimmung mit den Naturschutzbehörden erfolgt mit der Überarbeitung des Entwurfes.

Belange des Denkmalschutzes

Der Schutz der Umgebung von Baudenkmalen hatte in den vergangenen Jahrzehnten keine besondere Bedeutung bei der Festlegung von Windenergie-Eignungsgebieten und ist von den Denkmalbehörden über lange Jahre auch nicht ernsthaft eingefordert worden. In den letzten Jahren wurde jedoch die Festlegung von Vorranggebieten wie auch die Genehmigung von Windenergieanlagen innerhalb festgelegter Vorranggebiete vom Landesamt für Denkmalpflege oftmals abgelehnt.

Für die jetzt anstehende Neufestlegung von Vorranggebieten hat die oberste Denkmalbehörde nun eine landesweite Auswahl besonders bedeutsamer Denkmale getroffen, die wiederum in drei Kategorien der Raumwirksamkeit (A, B und C) eingeteilt wurden. Diese ausgewählten Denkmale gelten als besonders schutzwürdig und weisen zugleich Sichtbeziehungen in die Landschaft auf, sodass die nähere Umgebung den Denkmalwert maßgeblich prägt. In der Region Rostock werden das Schloss Alt Rossewitz, die Klosteranlage Bad Doberan, die Burg Schlitz, der Stadtkern von Güstrow mit Schloss, Park und Kirchen sowie das Gut Kurzen Trechow der höchsten Kategorie A zugeordnet. Zur Kategorie B gehören der Stadtkern von Bützow mit Schloss und Kirche, Stadtkern und Kirche von Gnoien sowie die Rostocker Altstadt mit ihren Kirchen. Zur Kategorie C gehören die Gutsanlagen Bellin, Dalwitz, Lühburg, Prebberede, Rothspalk, Schlemmin und Vietgest.

Für die Denkmale der Kategorie A bereitet die oberste Landesplanungsbehörde in Abstimmung mit der obersten Denkmalbehörde die Vergabe eines Gutachtens vor, mit dem die Sichtbezüge der betreffenden Denkmale in die umgebende Landschaft räumlich genau bestimmt werden sollen. Dieses Gutachten soll im Laufe des Jahres 2024 vorliegen und kann dann bei der Überarbeitung des RREP-Entwurfes herangezogen werden. Der Untersuchungsraum soll jeweils einen Umkreis von fünf Kilometern umfassen, was auch dem bisher im Umweltbericht zum RREP der Region Rostock angenommenen möglichen Konfliktbereich entspricht. Für die Denkmale der Kategorien B und C wird eine Berücksichtigung bei der Auswahl der Windenergie-Vorranggebiete nicht ausdrücklich empfohlen, sollte aus Sicht des Planungsverbandes jedoch in abwägender Weise erfolgen.

Bei Rossewitz, Kurzen Trechow und Dalwitz sind bereits Vorranggebiete in unmittelbarer Nähe festgelegt, und an den beiden letztgenannten Orten sind schon Windparks errichtet. Auch bei Bützow steht schon ein Windpark innerhalb des 5-Kilometer-Umkreises.

Bei der Erstbewertung möglicher Vorranggebiete für den RREP-Entwurf werden die bedeutsamen Denkmale zunächst mit pauschalen Abstandszonen von fünf Kilometern (Kategorie A) bzw. drei Kilometern (Kategorien B und C) berücksichtigt, um die möglichen Konfliktbereiche räumlich abzugrenzen. Eine nähere Betrachtung dieser Konfliktbereiche im Hinblick auf eventuell freizuhaltende Sichtbeziehungen erfolgt mit der Überarbeitung des Entwurfes.

Kriterien des Landschaftsschutzes

Die von der Landesebene vorgegebenen Kriterien der Flächenauswahl sehen eine Berücksichtigung des Landschaftsschutzes (Naturparks, Landschaftsschutzgebiete, Gebiete mit hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes und der Freiraumfunktion) nicht mehr vor. Lediglich die Tourismusschwerpunkträume, die im weitesten Sinne auch dem Landschaftsschutz dienen, werden für eine abwägende Berücksichtigung bei der Auswahl der Windenergiegebiete weiterhin ausdrücklich empfohlen. Mit Blick auf den Tourismus geht der Planungsverband davon aus, dass es in erster Linie um die Erhaltung von ruhigen, naturnahen und wenig verbauten Teilen der Kulturlandschaft geht, die ein wesentliches Attraktionsmerkmal Mecklenburg-Vorpommerns sind. **Innerhalb des Landes weist die Region Rostock einen relativ hohen Anteil hochwertiger und attraktiver Landschaftsräume auf.** Da unter allen Umweltauswirkungen von Windenergieanlagen die Wirkung auf das Landschaftsbild am weitesten reicht und die Region am stärksten verändert, sollte der regionale Planungsspielraum, der innerhalb des vom Land gesetzten Rahmens verbleibt, für eine möglichst landschaftsverträgliche Verteilung der Windenergiegebiete genutzt werden. Dabei sollten vorrangig die fachliche Bewertung der Landschaftspotenziale aus der Landschaftsplanung herangezogen werden.

Das in Vorbereitung des neuen RREP in Auftrag gegebene **Gutachten zur Ermittlung der baukulturellen und kulturhistorischen Potenziale der Landschaft** in der Region Rostock liegt bislang nur in einer vorläufigen Entwurfsfassung vor, da sich die Bearbeitung beim Auftragnehmer verzögert hat. Die Ergebnisse können erst bei der Überarbeitung des RREP-Entwurfes ergänzend zu den Fachdaten der Landschaftsplanung herangezogen werden.

Soweit die verbindlichen Ausschlusskriterien einen Spielraum bei der Auswahl der Windenergiegebiete lassen, werden für die nähere Auswahl neben den Tourismusschwerpunkträumen sowie den Kriterien des Denkmalschutzes und des Vogelschutzes somit zunächst die fachlichen Kriterien des Landschaftsschutzes herangezogen.

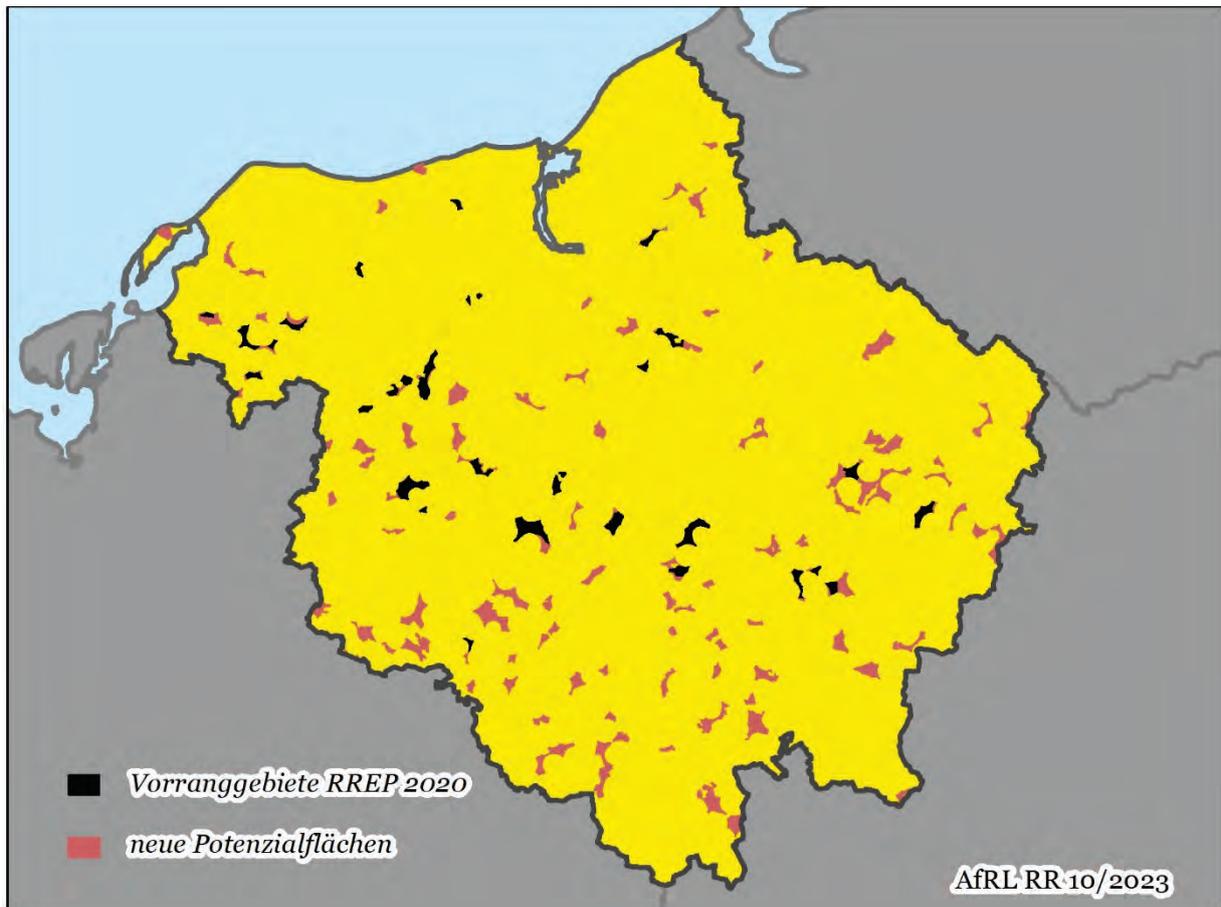
Vorauswahl möglicher Vorranggebiete

Ausschlusskriterien

In Anwendung der Vorgaben der obersten Landesplanungsbehörde hat die Geschäftsstelle potenzielle Vorranggebiete für Windenergieanlagen in einem ersten Auswahlsschritt ermittelt. Folgende Flächen wurden dabei von vornherein ausgeschlossen:

- | Abstandszonen um Wohnorte – 1.000 Meter um zusammenhängend bebaute Ortschaften, 800 Meter um Splittersiedlungen und Einzelhäuser, 500 Meter bei lärmexponierten Standorten entlang den Autobahnen;
- | Bauschutzbereiche der Flugplätze und Schutzbereiche militärischer Anlagen, 5.000 Meter Abstandszone um das Wetterradar Warnmünde;
- | Überschwemmungsgebiete und engere Schutzzonen von Trinkwasserschutzgebieten;
- | Wälder (ausgenommen reine Nutzwälder), Seen und tiefgründige Moore;
- | Naturschutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope;
- | geplante Vorranggebiete für den Freiraumschutz im RREP;
- | Nahbereiche um die Brutwälder des Seeadlers (500 Meter Abstand) und des Schreiadlers (1.500 Meter Abstand) sowie Grünlandflächen als bevorzugte Nahrungshabitate des Schreiadlers im Umkreis von 3.000 Metern um die Brutwälder.

Die so ermittelte Vorauswahl umfasst Flächen im Umfang von rund 12.000 Hektar, entsprechend drei Prozent der Regionsfläche. Die Wälder wurden mit dem Kriterienerlass der Landesregierung in gewissem Umfang für Windenergieanlagen freigegeben. Dies betrifft vornehmlich reine Nutzwälder, die weder für die Naherholung noch in ihrer ökologischen Funktion bedeutsam sind. Da es in der Region Rostock nur wenige solche Waldgebiete gibt, wirkt sich deren Freigabe auf die Flächenauswahl hier praktisch nicht aus.



Ergebnis der Flächenermittlung nach Ausschlusskriterien

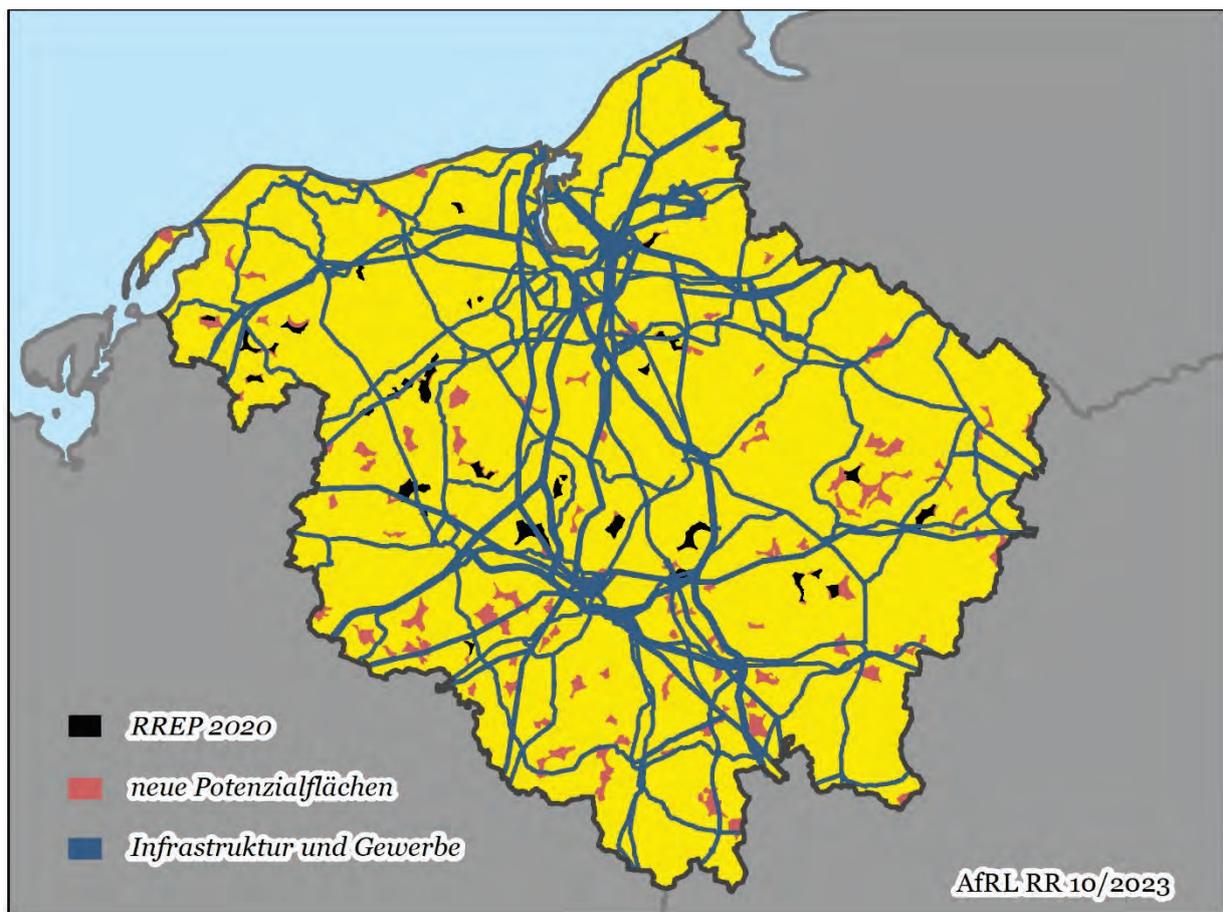
Berücksichtigung von Infrastrukturen und gewerblichen Flächen

Im zweiten Schritt erfolgte eine Überlagerung mit bestehenden Infrastrukturen sowie mit Siedlungsflächen, die nicht dem Wohnen dienen. Auch Überlagerungen mit Flächen des Bergbaus sowie den im RREP 2011 festgelegten und in das neue RREP zu übernehmenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Gewerbe und Industrie wurden ermittelt. Linieninfrastrukturen wurden jeweils beidseitig mit folgenden pauschalen Schutzabständen versehen, um im Fall von Überschneidungen die tatsächliche Ausnutzbarkeit der Potenzialflächen zu überprüfen:

- | Elektrifizierte Bahnstrecken: 300 Meter;
- | Freileitungen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes: 200 Meter;
- | vorläufiger Korridor der geplanten 380-kV-Leitung Sanitz—Bentwisch—Güstrow mit 500 bis 1.000 Metern Breite;

- | Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen sowie sonstige Bahnstrecken: 150 Meter;
- | Unterirdische Kabel und Rohrleitungen der überregionalen Netze einschließlich der geplanten Kabelverbindung *Hansa Power Bridge* von der Ostsee nach Güstrow: 50 Meter.

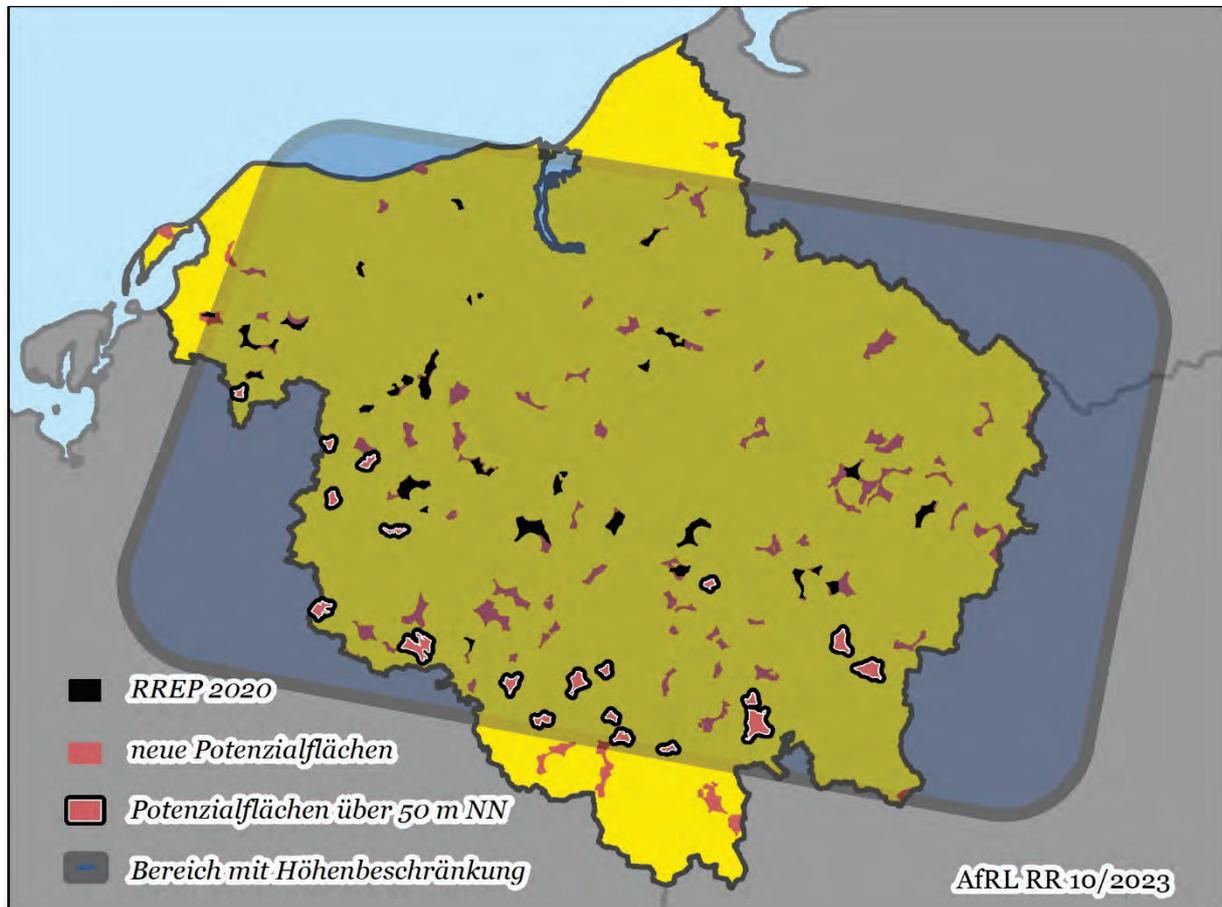
Die Berücksichtigung der Linieninfrastrukturen soll nicht dazu führen, dass geeignete Potenzialflächen – zum Beispiel beiderseits von Autobahnen – zerschnitten werden und dann wegen zu



Überlagerung Abstandstreifen Infrastruktur und Gewerbeflächen

geringer Größe aus der weiteren Betrachtung herausfallen. Deshalb bleiben *querende* Infrastrukturen, soweit sie die Nutzbarkeit einer Potenzialfläche nicht zu sehr einschränken, bei der Abgrenzung der Vorranggebiete unberücksichtigt. Wenn potenzielle Vorranggebiete an den Schutzstreifen einer Leitung oder eines Verkehrsweges *angrenzen*, werden sie dagegen bei der Abgrenzung berücksichtigt. Auch bei der Festlegung der Eignungs- und Vorranggebiete im RREP 2011 und bei der Fortschreibung 2020 wurde bereits so vorgegangen.

Berücksichtigung der Geländehöhe



Bauhöhenbeschränkung und Potenzialflächen über 50 m Geländehöhe

Die Überprüfung der Geländehöhen der Potenzialflächen, die in den Bereich der luftfahrtrechtlichen Höhenbeschränkung fallen, ergibt, dass von den eingangs ermittelten 12.000 Hektar rund 1.500 voraussichtlich nicht wirtschaftlich nutzbar wären. Aufgrund dieses Umfangs – und weil die betreffenden Flächen überwiegend im Süden der Region liegen, wo auch die Restriktionen des Landschaftsschutzes besonders wirksam werden – ist dies für die Erreichung des vorgeschriebenen Flächenbeitrages unkritisch.

Kriterien für die engere Auswahl der Vorranggebiete

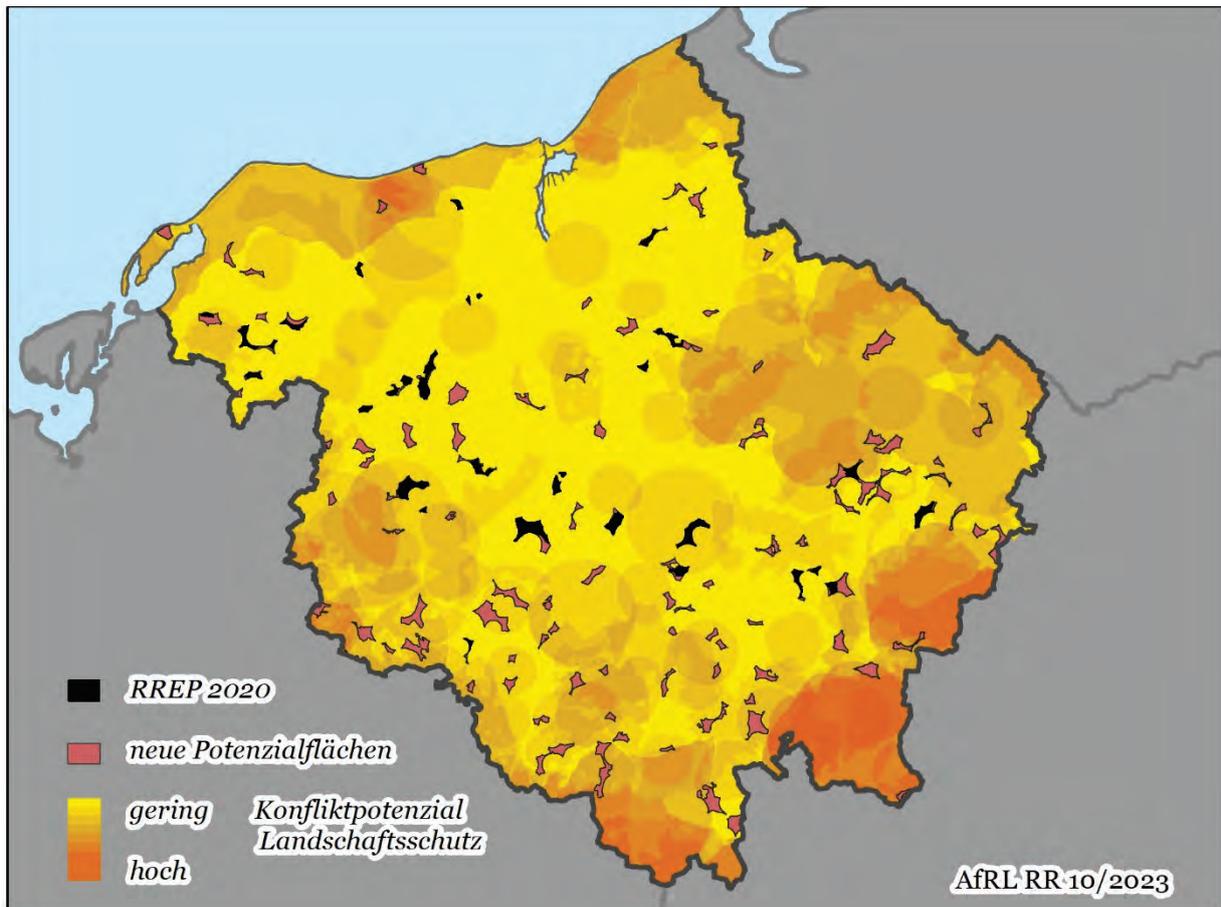
In den Vorgaben der obersten Landesplanungsbehörde wird ausdrücklich empfohlen, dass insbesondere die Belange des Tourismus, des Denkmalschutzes und die Anschlussmöglichkeiten

an das Stromnetz bei der näheren Flächenauswahl berücksichtigt werden sollen. Auch soll darauf geachtet werden, dass Ortschaften von Windenergieanlagen nicht komplett umstellt werden.

Bezüglich der **Umstellung von Ortschaften** ergeben sich nach der ersten Flächenauswahl kritische Situationen für Krempin (Gemeinde Carinerland) und Vietschow (Gemeinde Groß Wüstenfelde), die in allen vier Himmelsrichtungen von Potenzialflächen umgeben sind. Hier müssen deswegen einzelne Flächen von der weiteren Auswahl ausgenommen werden. Soweit der Umkreis eines Ortes nicht zu mehr als zwei Dritteln von Windenergie-Vorranggebieten eingenommen wird, ist nach Auffassung des Planungsverbandes nicht von einer kritischen Umstellung auszugehen. Dass zukünftig in Teilen der Region größere und engere Zusammenballungen von Windparks entstehen werden als sie bislang zugelassen wurden, ergibt sich zwangsläufig aus den neuen gesetzlichen Zielvorgaben und ist nicht zu vermeiden.

Da mit der Überarbeitung der Kriterienvorgaben der obersten Landesplanungsbehörde die früher geltenden Ausschlusskriterien des Landschaftsschutzes vollständig entfallen sind, bildet sich dieser Belang in der ersten Potenzialflächenauswahl noch gar nicht ab. Um die **Belange des Landschaftsschutzes, des Denkmalschutzes und des Greifvogelschutzes** vorläufig zu gewichten und räumlich abzubilden, wurden folgende Kriterien herangezogen:

- | geplante Vorbehaltsgebiete für den Tourismus,
- | Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes,
- | Gebiete mit herausragender Bedeutung für die menschliche Erholung,
- | Gebiete mit sehr hoher Schutzwürdigkeit der Freiraumfunktion,
- | Naturparks,
- | Abstandszonen um landschaftsprägende Denkmale der Kategorien A (5.000 Meter) sowie B und C (3.000 Meter),
- | Abstandszonen um die um die Brutwälder des Schreiadlers (3.000 Meter) und des Seeadlers (2.000 Meter).



Konfliktbewertung Landschaftsschutz einschl. Vogelschutz und Denkmalschutz

Die von diesen Kriterien umfassten Flächen überlagern einander in großem Umfang. Für die Zusammenfassung zu einer Gesamtbewertung wurde für jedes Kriterium ein Punkt vergeben. Die damit bewirkte Mehrfachbewertung gleicher Belange ist hier durchaus sinnvoll und gewollt, um die abgestufte Bedeutung verschiedener Teilräume sichtbar zu machen: Ein Raum mit schutzwürdigem Landschaftsbild hat für sich genommen einen gewissen Wert – der sich erhöht, wenn dieser Raum zugleich ein wichtiges Naherholungsgebiet ist, und der sich nochmals erhöht, wenn es sich auch noch um einen Schwerpunktraum des Tourismus handelt. Die Abstandszonen um die Brutwälder des Schreiadlers wurden von vornherein mit zwei Punkten bewertet, da es sich nach den Vorgaben des Ministeriums eigentlich um ein Ausschlusskriterium handelt, welches jedoch im ersten Auswahlschritt noch nicht angewandt wurde, um Abwägungsspielräume für Potenzialflächen in Randlage dieser sehr großflächigen Abstandszonen zu eröffnen.

Die Konfliktpunkte sind für die vorgeschlagenen neuen Vorranggebiete in der Einzeldarstellung am Schluss dieser Vorlage wiedergegeben.

Einzelne Gebietsvorschläge mit besonderen räumlichen Bedingungen

Potenzialfläche auf der Halbinsel Wustrow

Die ehemaligen Militärliegenschaften auf der Halbinsel Wustrow am westlichen Rand der Region waren vor 20 Jahren für die Entwicklung eines touristischen Großprojektes vorgesehen. Eine entsprechende Grundsatzfestlegung findet sich auch noch im RREP von 2011. Die Entwicklung ruht jedoch bis heute. Nach den aktuellen Kriterien wäre die Festlegung eines Windenergie-Vorranggebietes auf der Halbinsel möglich, soweit diese außerhalb des Vogelschutzgebietes „Wismarbucht und Salzhaff“ liegt. Der nicht unter Schutz stehende östliche Teil der Halbinsel ist im geltenden RREP dem Tourismusschwerpunktraum zugeordnet, wäre also grundsätzlich kein Vorzugsstandort für einen Windpark. Andererseits herrschen hier sehr gute Windverhältnisse, und es gibt voraussichtlich keine Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen. Aus Sicht des Planungsverbandes ist hier aufgrund der besonderen Situation eine Einzelfallabwägung erforderlich.

In den RREP-Entwurf wird ein Windenergie-Vorranggebiet im östlichen Teil der Halbinsel Wustrow aufgenommen. Die Abgrenzung erfolgt so, dass die noch vorhandene Bausubstanz der ehemaligen Militärwohnsiedlung Rerik-West einen ausreichenden Schutzabstand erhält und eine spätere Wiedernutzung für Wohnzwecke möglich bleibt.

Potenzialfläche am Autobahnkreuz Dummerstorf

Flächen um das Rostocker Autobahnkreuz sind bereits früher bei der Aufstellung des geltenden RREP als Potenzialflächen für die Windenergienutzung auffällig geworden. Insbesondere wegen des direkt angrenzenden Landschaftsschutzgebietes sowie einzelner Wohnhäuser wurde hier bisher kein Vorranggebiet festgelegt. Die hier befindliche Justizvollzugsanstalt Waldeck ist ebenfalls zu berücksichtigen, erfordert als vollständig ummauerte Anlage jedoch keine besonders hohen Schutzabstände. Eine Fläche mit jeweils 500 Meter Abstand zur JVA und zu den Häusern an der Autobahn 20 wird als mögliches Vorranggebiet für Windenergieanlagen in den RREP-Entwurf aufgenommen. **Damit soll eine der wenigen Potenzialflächen genutzt werden, die sich nach Anwendung der Ausschlusskriterien im dicht besiedelten Stadt-Umland-Raum Rostock ergeben, wo eigentlich der größte Teil der Energie verbraucht wird.** Zugleich wird damit einer übermäßigen Häufung von Windenergiegebieten im Süden der Region entgegengewirkt.

Allerdings war die betreffende Fläche auch Gegenstand der jüngsten Untersuchungen der Gemeinde Dummerstorf zur möglichen Erweiterung der Gewerbeflächen am Autobahnkreuz. Im weiteren Verfahren der RREP-Aufstellung wäre deshalb nochmals abschließend abzuwägen, ob hier der Windenergienutzung Vorrang gegeben oder eine Reservefläche für die gewerbliche Entwicklung vorgehalten werden soll.

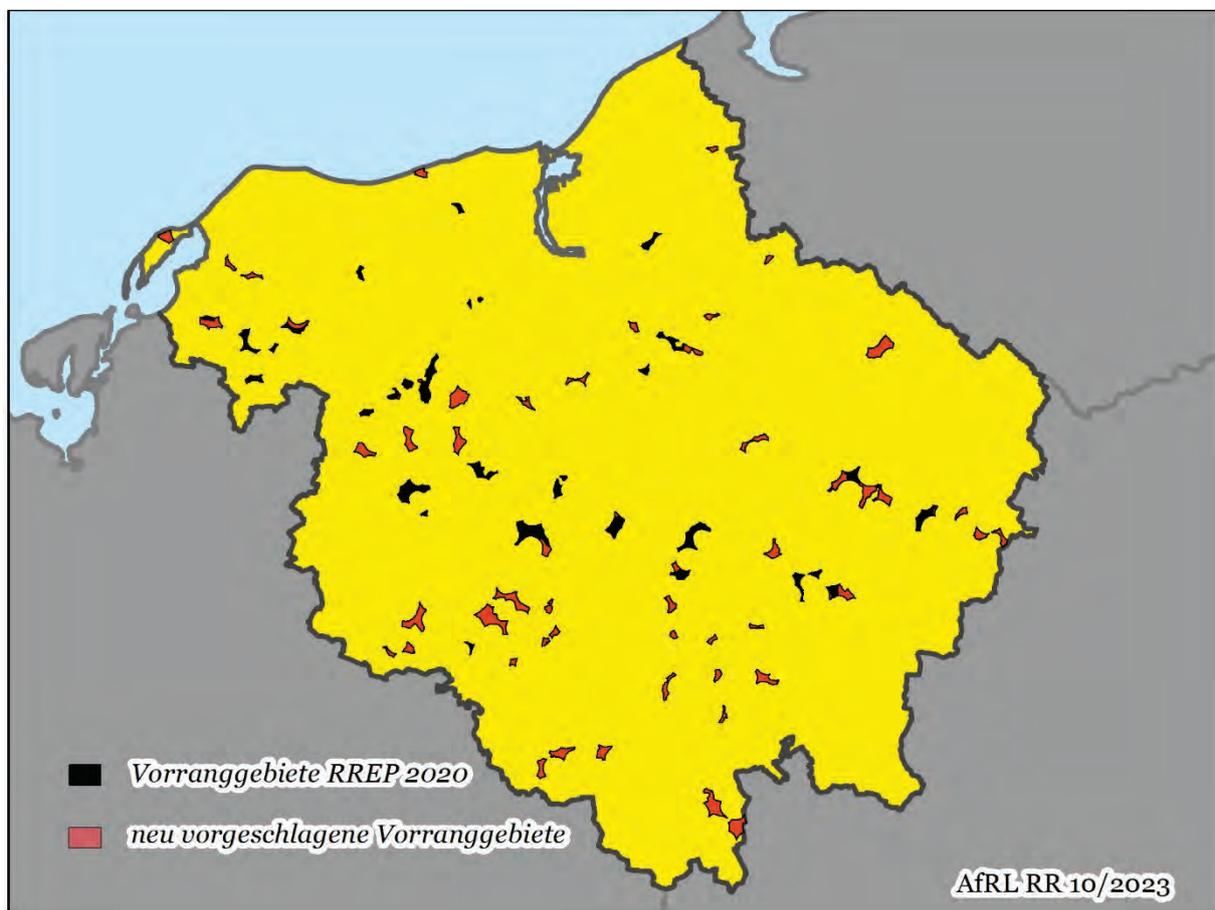
Potenzialfläche Thelkow

Das Gebiet Thelkow war als Eignungsgebiet Nr. 103 bereits mehrfach (zuletzt im Jahr 2014) in RREP-Entwürfen enthalten. Es liegt inmitten des Verbreitungsgebietes der Schreiadler um Recknitz, Warbel und Trebel. Das nähere Umfeld des möglichen Vorranggebietes ist jedoch eine weithin ausgeräumte Ackerlandschaft beiderseits der Autobahn und liegt abseits der bevorzugten Brut- und Nahrungsreviere der Schreiadler, die sich in den Wäldern und Wiesen um Recknitz und Warbel befinden. Die nächsten Brutreviere sind drei Kilometer entfernt. Die räumliche Verbreitung der Brutreviere ist über die vergangenen Jahre relativ stabil geblieben; einzelne Reviere wurden aber auch neu besetzt oder aufgegeben. Bei starrer Anwendung der 3.000-Meter-Abstandsvorgabe entstanden somit im Laufe der letzten RREP-Fortschreibung wechselnde Abgrenzungen des vorgeschlagenen Eignungsgebietes, bis es dann gänzlich verworfen wurde. Die Problematik der Anwendung starrer Abstandsmaße auf veränderliche Naturphänomene wird an diesem Gebiet besonders deutlich. Aufgrund dieser methodischen Problematik sollte in den Randbereichen der 3.000-Meter-Abstandszonen eine Einzelfallabwägung möglich sein.

In den RREP-Entwurf wird das bereits in früheren Entwürfen vorgeschlagene Gebiet Thelkow erneut aufgenommen.

Darstellung der vorgeschlagenen Vorranggebiete

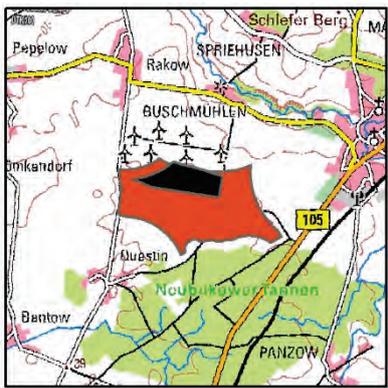
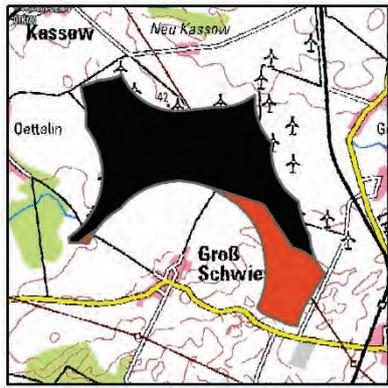
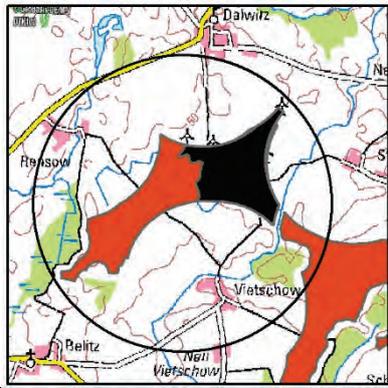
Übersicht

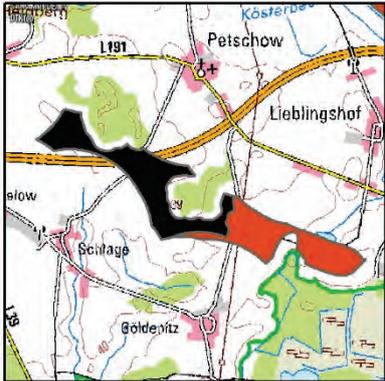


Übersicht über die vorgeschlagenen Vorranggebiete

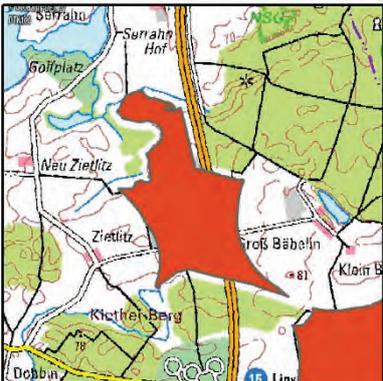
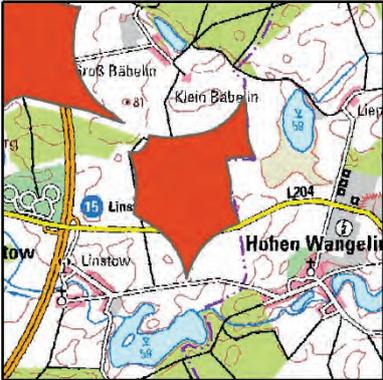
Mit dem ersten Entwurf des neuen RREP wird die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Gesamtumfang von 7.600 Hektar vorgeschlagen. Diese Flächensumme schließt die bereits festgelegten Gebiete im Umfang von 2.700 Hektar ein. Die Vorgabe von 2,1 Prozent der Regionsfläche, entsprechend rund 7.600 Hektar, wird damit erreicht. Unter den zur Neufestlegung vorgeschlagenen Flächen sind 600 Hektar Erweiterungen bestehender Vorranggebiete. 1.800 Hektar umfassen die zwölf Gebiete, die bereits früher in RREP-Entwürfen enthalten waren, aber letztlich nicht als Eignungs- oder Vorranggebiete festgelegt wurden. Diese werden jetzt wieder aufgegriffen. Die 33 mit dieser Vorlage erstmals neu vorgeschlagenen Gebiete umfassen 2.500 Hektar.

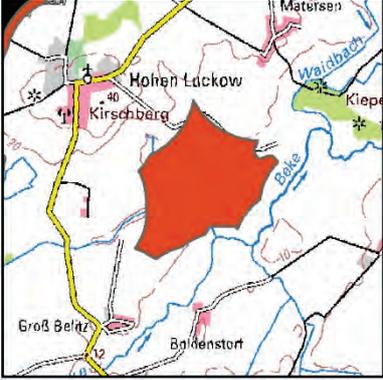
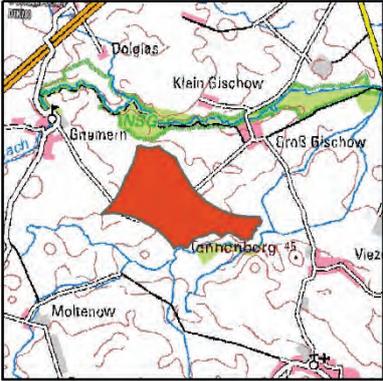
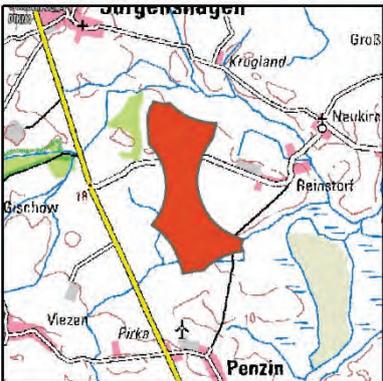
Erweiterung von Vorranggebieten aus dem RREP 2020

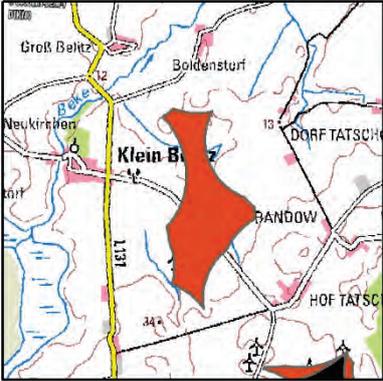
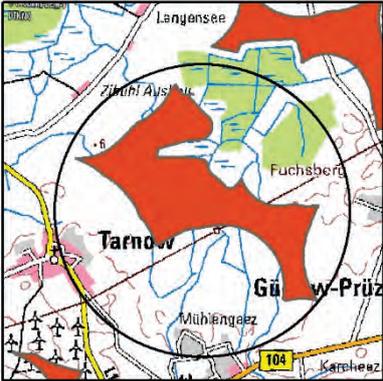
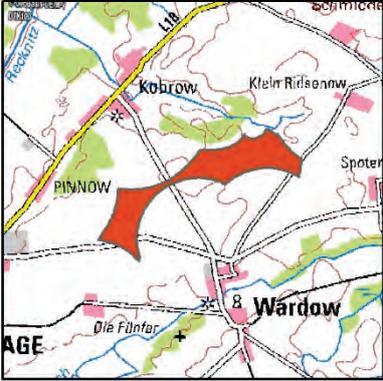
Gebiet	Größe (ha)	Konflikt- punkte	Konflikte
<p>Neubukow</p> 	<p>160 (bisher 30)</p>	<p>1</p>	<p><i>Brutrevier Seeadler</i></p>
<p>Mistorf</p> 	<p>410 (bisher 320)</p>	<p>0</p>	
<p>Dalwitz</p> 	<p>200 (bisher 90)</p>	<p>1-3</p>	<p><i>Brutreviere Schreiadler und Seeadler, Umkreis Denkmalensembles Güter Dalwitz und Prebberede</i></p>

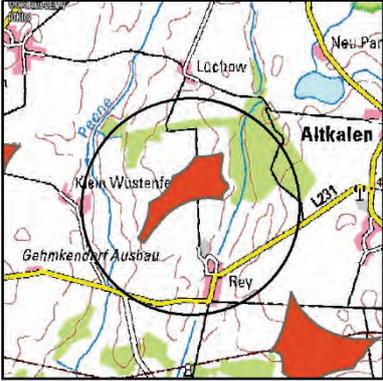
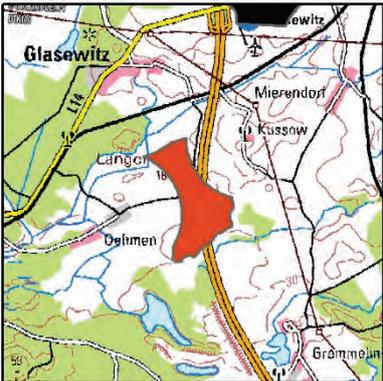
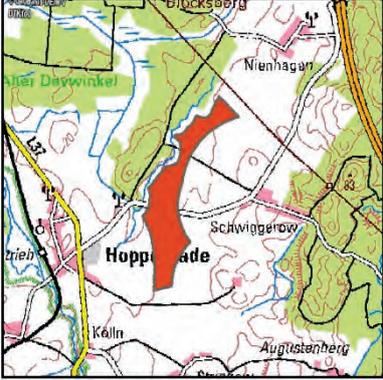
Gebiet	Größe (ha)	Konflikt- punkte	Konflikte
<p>Parchow</p> 	<p>150 (bisher 70)</p>	<p>0</p>	
<p>Schlage</p> 	<p>170 (bisher 100)</p>	<p>1-2</p>	<p><i>schutzwürdiger Freiraum, Brutrevier Seeadler</i></p>
<p>Appelhagen</p> 	<p>190 (bisher 70)</p>	<p>1-2</p>	<p><i>hochwertiger Landschaftsraum, Brutrevier Seeadler</i></p>

Wiederaufnahme verworfener Gebietsvorschläge aus früheren RREP-Entwürfen

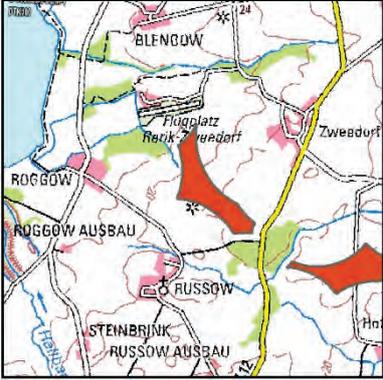
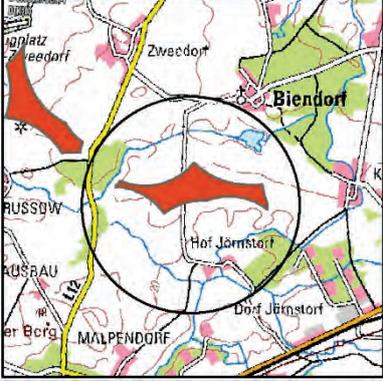
Gebiet	Größe (ha)	Konflikt- punkte	Konflikte
<p>Thelkow</p> 	240	2	3.000-m-Abstand Schreiadler wird berührt
<p>Groß Babelin</p> 	230	0-3	Randlage Tourismusraum Krakower Seengebiet, Brutrevier Seeadler
<p>Linstow</p> 	190	0	

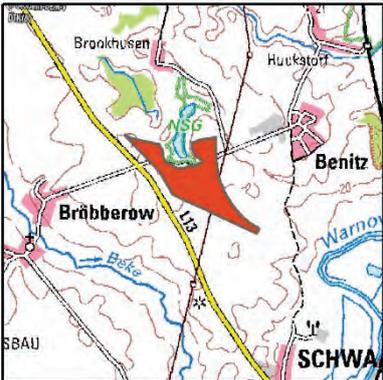
Gebiet	Größe (ha)	Konflikt- punkte	Konflikte
<p>Matersen</p> 	210	0	
<p>Groß Gischow</p> 	120	0	
<p>Reinstorf</p> 	140	0	

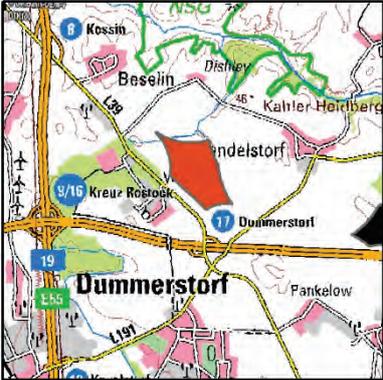
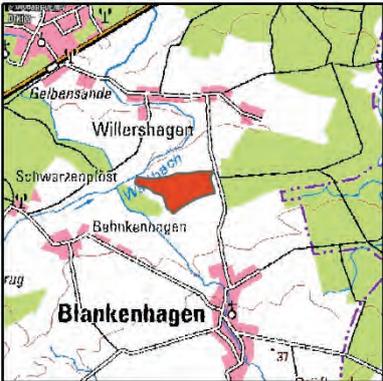
Gebiet	Größe (ha)	Konflikt- punkte	Konflikte
<p>Klein Belitz</p> 	140	0	
<p>Tarnow Ost</p> 	270	1	<i>Brutrevier Seeadler</i>
<p>Wardow</p> 	100	0-2	<i>Randlage Schreiadler-Lebensraum</i>

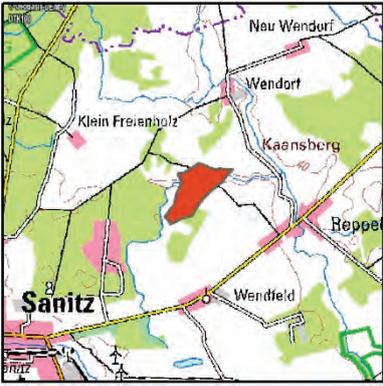
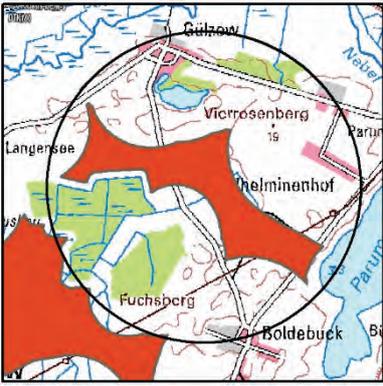
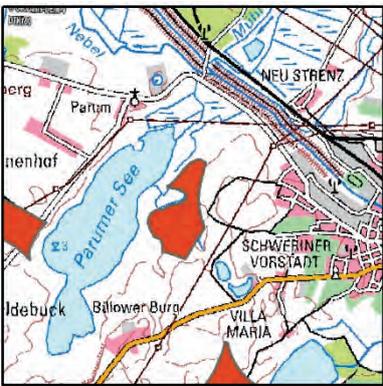
Gebiet	Größe (ha)	Konflikt- punkte	Konflikte
<p>Rey</p> 	50	1-2	<i>Brutrevier Seeadler, Randlage Schreiadler-Lebensraum</i>
<p>Dehmen</p> 	80	0-1	<i>Brutrevier Seeadler</i>
<p>Hoppnade</p> 	80	0-2	<i>Brutrevier Seeadler, Randlage hochwertiger Landschaftsraum</i>

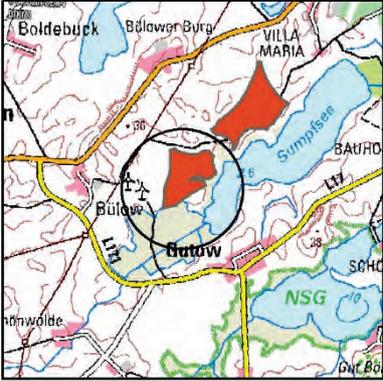
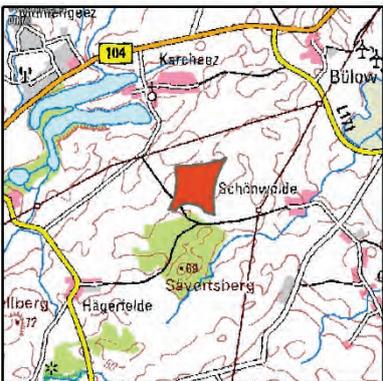
Neu vorgeschlagene Gebiete

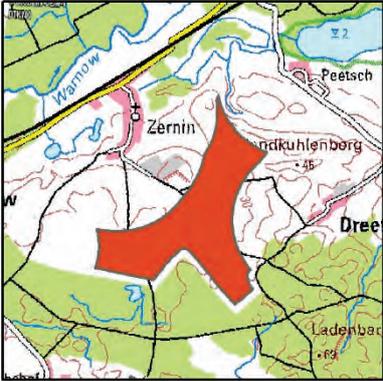
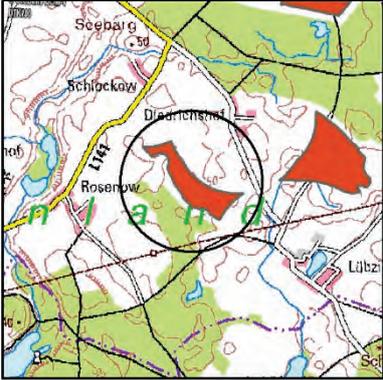
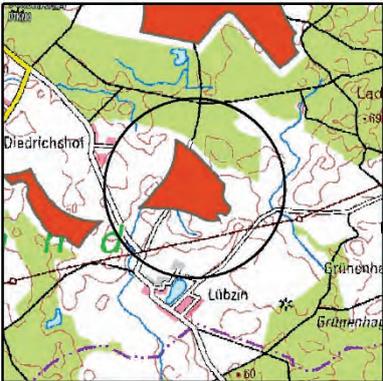
Gebiet	Größe (ha)	Konflikt- punkte	Konflikte
<p>Wustrow</p> 	100	2-3	<i>schutzwürdiger Freiraum, potenzieller Tourismus- und Erholungsraum</i>
<p>Zweedorf</p> 	40	0-2	<i>Randlage Erholungsraum und Tourismusraum</i>
<p>Hof Jörnstorf</p> 	50	1	<i>Brutrevier Seeadler</i>

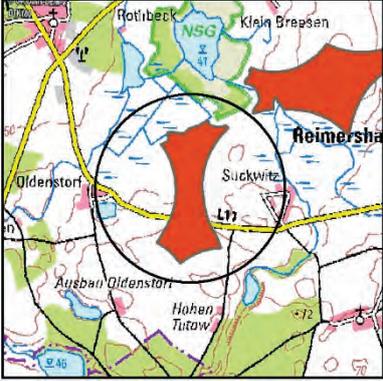
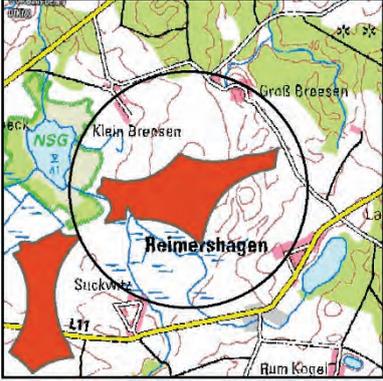
Gebiet	Größe (ha)	Konflikt- punkte	Konflikte
<p>Börgerende</p> 	60	2-3	<i>Erholungsraum und Tourismus- raum, Brutrevier Seeadler</i>
<p>Brübberow</p> 	60	0-1	<i>kleiner Teilraum mit hochwertigem Landschaftsbild wird berührt, üb- rige Umgebung ist aber ausge- räumte Ackerlandschaft</i>
<p>Reez</p> 	70	1-2	<i>schutzwürdiger Freiraum, Brutre- vier Seeadler</i>

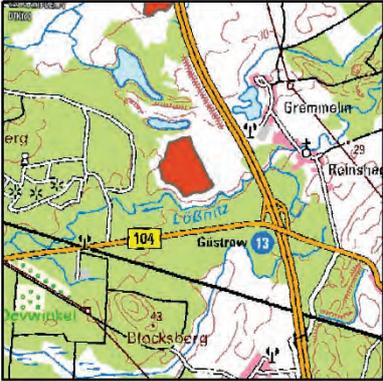
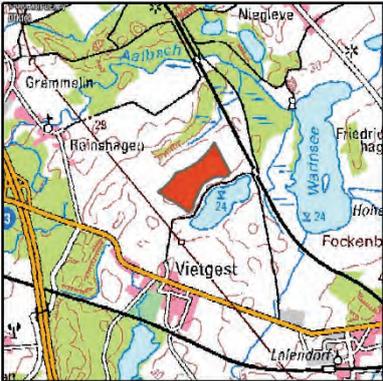
Gebiet	Größe (ha)	Konflikt- punkte	Konflikte
<p>Bandelstorf</p> 	50	0	
<p>Niekrenz</p> 	40	0	
<p>Willershagen</p> 	30	0	

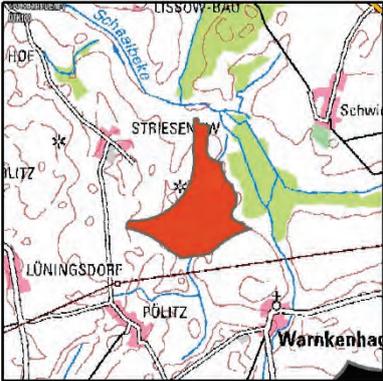
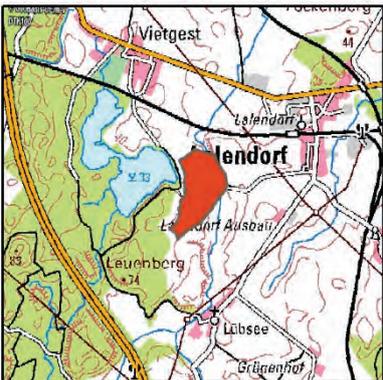
Gebiet	Größe (ha)	Konflikt- punkte	Konflikte
<p>Reppelin</p> 	30	1	<i>schutzwürdiger Freiraum</i>
<p>Gülzow</p> 	200	1	<i>Brutrevier Seeadler</i>
<p>Parum</p> 	50	1-2	<i>Erholungsraum, Umkreis Denkmalensemble Altstadt Güstrow</i>

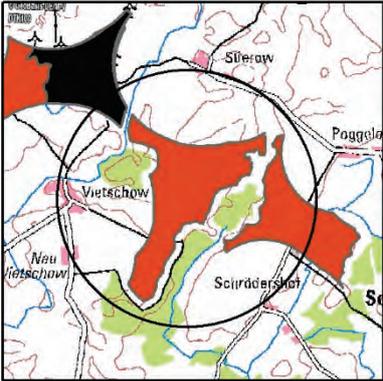
Gebiet	Größe (ha)	Konflikt- punkte	Konflikte
<p>Bülow</p> 	30	1-2	<i>Erholungsraum, Umkreis Denkmalensemble Altstadt Güstrow</i>
<p>Bülower Burg</p> 	40	1	<i>Umkreis Denkmalensemble Altstadt Güstrow</i>
<p>Karcheez</p> 	30	1	<i>Brutrevier Seeadler</i>

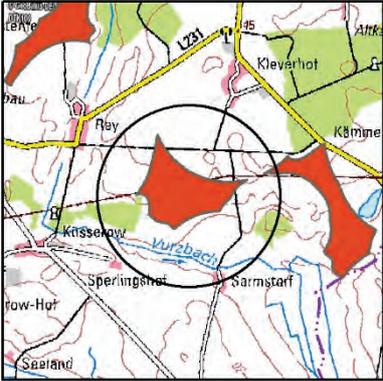
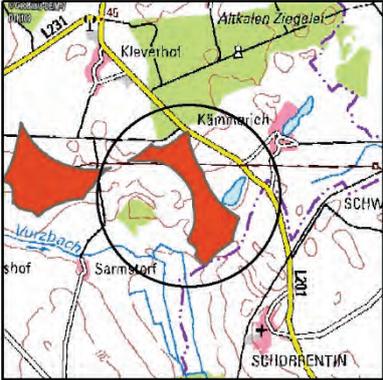
Gebiet	Größe (ha)	Konflikt- punkte	Konflikte
<p>Zernin</p> 	210	1	<i>schutzwürdiger Freiraum</i>
<p>Diedrichshof</p> 	30	1	<i>schutzwürdiger Freiraum</i>
<p>Lübz</p> 	60	1	<i>schutzwürdiger Freiraum</i>

Gebiet	Größe (ha)	Konflikt- punkte	Konflikte
<p>Oldenstorf</p> 	90	1-2	<i>schutzwürdiger Freiraum, Brutrevier Seeadler</i>
<p>Groß Breesen</p> 	130	1-2	<i>schutzwürdiger Freiraum, Brutrevier Seeadler</i>
<p>Groß Tessin</p> 	100	1-3	<i>Randlage hochwertiger Landschaftsraum, Erholungsraum, schutzwürdiger Freiraum</i>

Gebiet	Größe (ha)	Konflikt- punkte	Konflikte
<p>Gremmelin</p> 	30	0-1	<i>Randlage hochwertiger Landschaftsraum</i>
<p>Vietgest</p> 	30	1	<i>Umkreis Denkmalensemble Gut Vietgest</i>
<p>Wattmannshagen</p> 	30	0	

Gebiet	Größe (ha)	Konflikt- punkte	Konflikte
<p>Striesenow</p> 	110	1	<i>hochwertiger Landschaftsraum</i>
<p>Lübsee</p> 	50	3	<i>Randlage Naturpark, Umkreis Denkmalensemble Gut Vietgest, Brutrevier Seeadler</i>
<p>Bansow</p> 	40	1	<i>Naturpark</i>

Gebiet	Größe (ha)	Konflikt- punkte	Konflikte
<p>Vogelsang</p> 	120	0-2	<i>Randlage Naturpark und hochwertiger Landschaftsraum,</i>
<p>Stierow</p> 	160	0	
<p>Schrödershof</p> 	110	0-1	<i>hochwertiger Landschaftsraum</i>

Gebiet	Größe (ha)	Konflikt- punkte	Konflikte
<p>Kleverhof</p> 	70	1	<i>Brutrevier Seeadler</i>
<p>Kämmerich</p> 	70	1	<i>Brutrevier Seeadler</i>